

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

### Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform der Bezirksverwaltung

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Gesetz beschließen.

### Zweites Gesetz zur Reform der Bezirksverwaltung Vom .....

#### Artikel 1 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG)

#### Inhaltsverzeichnis

Teil 1	Abschnitt 3
Grundlagen der Bezirksverwaltung	Fraktionen
§ 1 Bezirkseinteilung	§ 11 Status der Fraktionen
§ 2 Aufgaben der Bezirksämter	§ 12 Verschwiegenheit von Beschäftigten der Fraktionen
§ 3 Einwohnerinnen und Einwohner, Bürgerinnen und Bürger	Abschnitt 4
Teil 2	Sitzungen
Bezirksversammlung	§ 13 Einberufung, Geschäftsordnung
Abschnitt 1	§ 14 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit
Die Bezirksversammlung und ihre Mitglieder	§ 15 Öffentlichkeit
§ 4 Bezirksamt und Bezirksversammlung	Abschnitt 5
§ 5 Mitgliederzahl, Amtsdauer	Ausschüsse
§ 6 Wahl, Unvereinbarkeit, Ausschluss	§ 16 Hauptausschuss
§ 7 Ausübung des Mandats	§ 17 Fachausschüsse, Regionalausschüsse, Sonderausschüsse
§ 8 Verschwiegenheit	§ 18 Zusammensetzung der Ausschüsse
Abschnitt 2	§ 19 Grundsatz der Einmalbefassung
Vorsitz	Abschnitt 6
§ 9 Wahl und Stellvertretung	Befugnisse der Bezirksversammlung und ihrer Mitglieder
§ 10 Vertretung, Geschäftsstelle	

## Unterabschnitt 1

## Befugnisse in Angelegenheiten des Bezirksamtes

- § 20 Entscheidungs- und Mitwirkungsrechte
- § 21 Eingaben
- § 22 Grenzen des Entscheidungsrechts
- § 23 Umsetzung der Entscheidungen
- § 24 Einspruchsrecht
- § 25 Zusammenarbeit
- § 26 Anfragen
- § 27 Akteneinsicht
- § 28 Anhörungsrecht bei Standortentscheidungen und überbezirklicher Zusammenarbeit

## Unterabschnitt 2

## Befugnisse in Angelegenheiten anderer Behörden

- § 29 Auskunfts- und Empfehlungsrecht
- § 30 Anhörungsrecht bei Standortentscheidungen
- § 31 Anhörungsrecht vor Festlegung städtebaulicher Vorbehaltsgebiete

## Unterabschnitt 3

## Wahlen und Vorschlagsrechte

- § 32 Wahlen
- § 33 Vorschlagsrechte

## Teil 3

## Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

- § 34 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

## Teil 4

## Bezirksamtsleitung

- § 35 Wahl, Bestellung, Abberufung
- § 36 Aufgaben

## Teil 5

## Haushaltswesen in den Bezirksamtern

- § 37 Grundsätze des Haushaltswesens in den Bezirksamtern
- § 38 Rahmenezuweisungen
- § 39 Zweckzuweisungen
- § 40 Einzelzuweisungen
- § 41 Aufstellungsverfahren, Finanzplanung
- § 42 Ausführung des Einzelplans des Bezirksamtes

## Teil 6

## Aufsicht

- § 43 Aufsicht, Weisung, Evokation
- § 44 Bezirksaufsicht
- § 45 Rechtsaufsicht, Fachaufsicht
- § 46 Mittel der Rechts- und Fachaufsicht
- § 47 Globalrichtlinien

## Teil 1

**Grundlagen der Bezirksverwaltung**

## § 1

## Bezirkseinteilung

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg ist in folgende Bezirke eingeteilt:

1. Hamburg-Mitte,
2. Altona,
3. Eimsbüttel,
4. Hamburg-Nord,
5. Wandsbek,
6. Bergedorf und
7. Harburg.

(2) Die Grenzen der Bezirke bestimmt ein Gesetz.

(3) Für jeden Bezirk wird ein Bezirksamt eingerichtet.

## § 2

## Aufgaben der Bezirksamter

Die Bezirksamter führen ihre Aufgaben selbständig durch. Aufgaben der Bezirksamter sind Aufgaben der Verwaltung, die nicht wegen ihrer übergeordneten Bedeutung oder ihrer Eigenart einer einheitlichen Durchführung bedürfen. Solche Aufgaben werden vom Senat selbst wahrgenommen oder auf die Fachbehörden übertragen. Die Abgrenzung erfolgt abschließend durch den Senat.

## § 3

## Einwohnerinnen und Einwohner, Bürgerinnen und Bürger

(1) Einwohnerin oder Einwohner eines Bezirks ist, wer in diesem Bezirk seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.

(2) Bürgerinnen und Bürger des Bezirks sind die zur Wahl der Bezirksversammlung berechtigten Einwohnerinnen und Einwohner.

## Teil 2

**Bezirksversammlung**

## Abschnitt 1

## Die Bezirksversammlung und ihre Mitglieder

## § 4

## Bezirksamt und Bezirksversammlung

Bei den Bezirksamtern werden Bezirksversammlungen gebildet.

## § 5

## Mitgliederzahl, Amtsdauer

(1) Die Bezirksversammlung besteht bei Bezirken mit

1. bis zu 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern aus 45 Mitgliedern,
2. mehr als 150.000 und bis zu 400.000 Einwohnerinnen und Einwohnern aus 51 Mitgliedern und
3. mehr als 400.000 Einwohnerinnen und Einwohnern aus 57 Mitgliedern.

(2) Die Amtsdauer der Bezirksversammlung beträgt fünf Jahre. Die Bürgerschaft beendet die Wahlperiode der Bezirksversammlungen vorzeitig durch Beschluss, wenn dies zur Bestimmung eines gemeinsamen Wahltags mit der Wahl zum Europäischen Parlament erforderlich ist. Die bisherige Bezirksversammlung führt die Geschäfte bis zur ersten Sitzung der neu gewählten Bezirksversammlung fort.

#### § 6

##### Wahl, Unvereinbarkeit, Ausschluss

(1) Die Mitglieder der Bezirksversammlung werden von den Bürgerinnen und Bürgern des Bezirks aus deren Mitte gewählt. Die näheren Bestimmungen über das Wahlrecht und die Wählbarkeit zur Bezirksversammlung sowie über die Durchführung der Wahl trifft ein Wahlgesetz.

(2) Mitglieder des Senats können nicht Mitglieder einer Bezirksversammlung sein. Ein Mitglied einer Bezirksversammlung darf weder bei dem Bezirksamt beschäftigt sein noch Aufgaben der Bezirksaufsichtsbehörde wahrnehmen.

(3) Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl besteht nicht. Ein Mitglied der Bezirksversammlung kann jederzeit aus der Bezirksversammlung ausscheiden. Es scheidet aus, sobald es seine Wählbarkeit verliert oder eine Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 aufnimmt. Verlegt es seinen Wohnsitz in einen anderen Bezirk, kann es sein Mandat bis zum Ende der Wahlperiode ausüben.

(4) Die Bezirksversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn es

1. sein Amt missbraucht, um sich oder anderen persönliche Vorteile zu verschaffen,
2. seine Pflichten als Mitglied der Bezirksversammlung aus eigennützigen Gründen gröblich vernachlässigt oder
3. der Pflicht zur Verschwiegenheit gröblich zuwiderhandelt.

Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder.

#### § 7

##### Ausübung des Mandats

(1) Die Mitglieder der Bezirksversammlung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Mitglieder haben gegenüber dem vorsitzenden Mitglied eine Erklärung über ihre berufliche und ehrenamtliche Tätigkeit abzugeben.

(3) Mitglieder der Bezirksversammlung dürfen nicht in Angelegenheiten mitberaten und abstimmen, die ihnen einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen können. Dies gilt nicht für Wahlen oder wenn sie an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehörige einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheiten berührt werden.

(4) Absatz 3 gilt auch, wenn der Vorteil oder Nachteil

1. bei einem Angehörigen des Mitglieds der Bezirksversammlung im Sinne des § 20 Absatz 5 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1997 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am ..... (HmbGVBl. ....), in der jeweils geltenden Fassung begründet ist oder
2. bei einer Person begründet ist, die das Mitglied der Bezirksversammlung kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht vertritt.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem vorsitzenden Mitglied vor Eintritt in die Tagesordnung zu erklären, dass sie an der Beratung oder Abstimmung aus einem der in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Gründe nicht teilnehmen dürfen.

(6) Bestehen Zweifel, ob einer der in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Gründe gegeben ist, entscheidet die Bezirksversammlung über den Ausschluss. Das betroffene Mitglied darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(7) Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 3 und 4 gefasst worden ist, gilt als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit der Beschlussfassung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

#### § 8

##### Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder der Bezirksversammlung haben auch nach ihrem Ausscheiden aus der Bezirksversammlung über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Die Mitglieder der Bezirksversammlung dürfen nur mit Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu wahren haben, vor Gericht oder außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt die Bezirksversammlung durch Beschluss. Dies gilt auch, wenn die Genehmigung für ein früheres Mitglied der Bezirksversammlung beantragt wird.

(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Ist das Mitglied der Bezirksversammlung Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse dies erfordert. Wird sie versagt, ist dem Mitglied oder dem früheren Mitglied der Bezirksversammlung der Schutz zu gewähren, den die öffentlichen Interessen zulassen.

#### Abschnitt 2

##### Vorsitz

#### § 9

##### Wahl und Stellvertretung

(1) Die Bezirksversammlung wählt ein Mitglied für den Vorsitz und bis zu zwei Mitglieder für dessen Stellvertretung.

(2) Die Wahl des vorsitzenden Mitgliedes leitet das Mitglied der Bezirksversammlung, das ihr am längsten angehört und dazu bereit ist. Gehören mehrere Mitglieder der Bezirksversammlung gleich lang an, leitet von diesen das an Lebensjahren älteste und dazu bereite Mitglied die Wahl. Die Wahl erfolgt geheim durch Stimmzettel in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Bezirksversammlung auf sich vereint. Das gewählte Mitglied übernimmt nach seiner Wahl die Leitung der Sitzung.

## § 10

## Vertretung, Geschäftsstelle

(1) Das vorsitzende Mitglied vertritt die Bezirksversammlung gegenüber der Öffentlichkeit, dem Bezirksamt und den übrigen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2) Die Geschäftsstelle der Bezirksversammlung untersteht fachlich dem vorsitzenden Mitglied.

## Abschnitt 3

## Fraktionen

## § 11

## Status der Fraktionen

(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern der Bezirksversammlung, die sich zur dauerhaften Verfolgung gemeinsamer politischer Ziele zusammengeschlossen haben. Sie dienen der politischen Willensbildung in den Bezirksversammlungen. Sie unterstützen ihre Mitglieder, ihre Tätigkeit innerhalb der Bezirksversammlung und deren Ausschüssen ausüben und aufeinander abzustimmen. Sie können mit den Fraktionen der anderen Bezirksversammlungen zusammenarbeiten und die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit unterrichten.

(2) Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern der Bezirksversammlung. Neben einer bzw. einem Fraktionsvorsitzenden können Fraktionen mit bis zu neun Mitgliedern eine Stellvertretung, Fraktionen ab zehn Mitgliedern bis zu zwei Stellvertretungen wählen.

(3) Die Fraktionen können am allgemeinen Rechtsverkehr teilnehmen und unter ihrem Namen klagen und verklagt werden. Die von den Fraktionen insoweit vorgenommenen Handlungen binden nicht die Bezirksversammlung.

(4) Die Zahlung von Entschädigungsleistungen an Fraktionen regelt das Gesetz über Entschädigungsleistungen anlässlich ehrenamtlicher Tätigkeit in der Verwaltung vom 1. Juli 1963 (HmbGVBl. S. 111), zuletzt geändert am..... (HmbGVBl. S. ....), in der jeweils geltenden Fassung.

## § 12

## Verschwiegenheit von Beschäftigten der Fraktionen

(1) Soweit Informationen an die Mitglieder der Bezirksversammlung übermittelt werden dürfen, ist ihre Übermittlung auch an Beschäftigte der Fraktionen zulässig.

(2) Die Beschäftigten der Fraktionen haben auch nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für den dienstlichen Verkehr mit den Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg und für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(3) Für Beschäftigte der Fraktionen gilt § 8 Absätze 2 und 3 entsprechend. Die Genehmigung erteilt das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung.

## Abschnitt 4

## Sitzungen

## § 13

## Einberufung, Geschäftsordnung

(1) Das vorsitzende Mitglied stellt in Abstimmung mit dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied oder mit den stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedern die Tagesordnung der

Bezirksversammlung auf und beruft die Bezirksversammlung ein. Es leitet die Sitzungen der Bezirksversammlung und übt während der Sitzungen das Hausrecht aus. Auch fraktionslosen Mitgliedern ist eine angemessene Redezeit zuzubilligen.

(2) Die Bezirksversammlung gibt sich und ihren Ausschüssen eine Geschäftsordnung. § 23 Absätze 2 und 3 gilt entsprechend.

## § 14

## Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

(1) Die Bezirksversammlung und ihre Ausschüsse beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Bezirksversammlung und ihre Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie gelten so lange als beschlussfähig, bis ein Mitglied die Beschlussunfähigkeit geltend macht.

## § 15

## Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Bezirksversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss bei einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, soweit gesetzliche Vorschriften, überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit ist in nichtöffentlicher Verhandlung zu beraten und zu beschließen.

(3) Die Bezirksversammlung und ihre Ausschüsse können den Einwohnerinnen und Einwohnern in ihren öffentlichen Sitzungen Gelegenheit geben, an die Mitglieder Fragen zum Gegenstand der Beratungen zu stellen.

## Abschnitt 5

## Ausschüsse

## § 16

## Hauptausschuss

(1) Die Bezirksversammlung bestellt aus ihrer Mitte einen Hauptausschuss mit höchstens 15 Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung gehört dem Hauptausschuss an und führt den Vorsitz. Der Hauptausschuss wählt ein Mitglied für dessen Stellvertretung.

(2) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch

1. Rechtsvorschrift,
2. Geschäftsordnung oder
3. Beschluss der Bezirksversammlung

übertragen worden sind. Die Bezirksversammlung kann den Hauptausschuss für bestimmte Angelegenheiten oder im Einzelfall ermächtigen, an ihrer Stelle Beschlüsse zu fassen.

(3) Der Hauptausschuss ist darüber hinaus befugt, in Angelegenheiten, die eine Beschlussfassung vor der nächsten Sitzung der Bezirksversammlung erfordern, für die Bezirksversammlung Beschlüsse zu fassen. Die Beschlüsse sind der Bezirksversammlung in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummern 2 und 3 kann die Bezirksversammlung jeden Fall an sich ziehen und selbst entscheiden. Sie hat so zu verfahren, wenn die Bezirks-

amtsleitung nach § 23 Absatz 2 einen Beschluss des Hauptausschusses beanstandet und der Hauptausschuss seinen Beschluss nicht ändert.

#### § 17

Fachausschüsse, Regionalausschüsse, Sonderausschüsse

(1) Die Bezirksversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse mit jeweils höchstens 15 Mitgliedern einsetzen. Die Einsetzung von Unterausschüssen ist nicht zulässig.

(2) Ausschüsse im Sinne von Absatz 1 sind

1. ständige Fachausschüsse,
2. Regionalausschüsse und
3. Sonderausschüsse zur Vorbereitung einzelner Beschlüsse und zur Prüfung einzelner Anträge.

(3) Je angefangene 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks kann ein Regionalausschuss eingesetzt werden. Dabei sind die Grenzen der Stadtteile zu beachten. Regionalausschüsse befassen sich mit Angelegenheiten, die ihre Region in besonderem Maße betreffen.

(4) An die Fach- und Sonderausschüsse im Sinne von Absatz 2 Nummern 1 und 3 kann die Bezirksversammlung die ihrer Mitwirkung unterliegenden Angelegenheiten ausschließlich zur Beratung überweisen. An die Regionalausschüsse kann die Bezirksversammlung diese Angelegenheiten auch zur abschließenden Entscheidung überweisen; dies gilt nicht für die in § 20 Absätze 2 und 3, §§ 29 bis 35 sowie §§ 38, 41 und 42 genannten Angelegenheiten. § 16 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 gilt entsprechend.

(5) Beauftragt die Bezirksversammlung den Jugendhilfeausschuss mit Aufgaben eines Fachausschusses, kann er diese neben den Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3547), zuletzt geändert am 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729), in der jeweils geltenden Fassung wahrnehmen. Zusammensetzung, Aufgaben und Verfahren richten sich nach dem Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 273), zuletzt geändert am ..... (HmbGVBl. S. ....), in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 18

Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach Maßgabe des Stärkeverhältnisses der Fraktionen auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens nach Hare-Niemeyer. Jede Fraktion der Bezirksversammlung kann beanspruchen, in jedem Ausschuss mit mindestens einem Sitz vertreten zu sein (Grundmandat). Die Mehrheitsverhältnisse der Bezirksversammlung können in den Ausschüssen durch zusätzliche Mitglieder wiederhergestellt werden (Ausgleichsmandat).

(2) Fraktionslose Mitglieder der Bezirksversammlung können, sofern sie keinem Ausschuss angehören, dem vorsitzenden Mitglied zwei Ausschüsse nennen, an deren Sitzungen sie mit einem Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht teilnehmen.

(3) Jede Fraktion kann für die Hälfte ihrer Sitze in jedem Ausschuss mit Ausnahme des Hauptausschusses an Stelle von Mitgliedern der Bezirksversammlung andere Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks benennen; halbe Zahlen werden aufgerundet. Die zu benennenden Ausschussmitglieder müssen entweder zur Bezirksversammlung wählbar sein oder bis auf die Erfordernisse des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetz-

zes oder der Staatsangehörigkeit alle Voraussetzungen der Wählbarkeit zur Bezirksversammlung erfüllen; zu Mitgliedern eines Regionalausschusses dürfen sie nur bestellt werden, wenn sie ihren Wohnsitz in dem jeweiligen örtlichen Bereich haben. § 6 Absätze 2 bis 4 sowie §§ 7 und 8 gelten entsprechend. §§ 34 und 34 a des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert am 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313, 318), in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

(4) Die Ausschüsse mit Ausnahme des Hauptausschusses wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied für den Vorsitz und ein Mitglied für dessen Stellvertretung. Das Vorschlagsrecht für die Ausschussvorsitze haben die Fraktionen nach Maßgabe ihres Stärkeverhältnisses auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens nach Hare-Niemeyer. Die Fraktionen können in der Reihenfolge ihrer Stärke jeweils einen Ausschuss bestimmen, für den ihnen das Vorschlagsrecht zusteht, bis alle Ausschüsse entsprechend dem Verhältnis nach Satz 2 verteilt sind (Zugriffsverfahren). Bei gleicher Fraktionsstärke ist für die Reihenfolge die Zahl der bei der letzten Wahl zur Bezirksversammlung erzielten Stimmen maßgebend. Ist diese nicht bestimmbar, entscheidet das Los.

(5) Für die Mitglieder der Ausschüsse mit Ausnahme des Hauptausschusses können Fraktionen mit bis zu neun Mitgliedern für jeden Ausschuss eine ständige Vertretung bestellen, die die Voraussetzungen des Absatzes 3 Sätze 2 bis 4 erfüllt, Fraktionen ab zehn Mitglieder bis zu zwei ständige Vertretungen. Diese nehmen an den Sitzungen des Ausschusses, für den sie bestellt sind, mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht im Einzelfall ein ordentliches Mitglied vertreten. Die Mitglieder des Hauptausschusses können sich nur durch Mitglieder ihrer Fraktion vertreten lassen.

#### § 19

Grundsatz der Einmalbefassung

Angelegenheiten sollen nur in jeweils einen Ausschuss überwiesen und nur dort behandelt werden. Ausnahmen sind zulässig, wenn der Haushaltsausschuss, der Jugendhilfeausschuss oder ein Regionalausschuss beteiligt werden. Die Überweisung erfolgt durch die Bezirksversammlung, in dringenden Fällen durch ihr vorsitzendes Mitglied.

#### Abschnitt 6

Befugnisse der Bezirksversammlung und ihrer Mitglieder

##### Unterabschnitt 1

Befugnisse in Angelegenheiten des Bezirksamtes

#### § 20

Entscheidungs- und Mitwirkungsrechte

(1) Die Bezirksversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Bezirksamtes von grundsätzlicher Bedeutung. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Angelegenheit, an der ein über die Geschäfte der laufenden Verwaltung hinausgehendes besonderes Interesse besteht, weil die Entscheidung zahlreiche bedeutsame Fälle beeinflusst oder weil die Angelegenheit von herausragendem Gewicht ist. An Personal- und Organisationsangelegenheiten des Bezirksamtes wirkt die Bezirksversammlung nicht mit.

(2) Die Bezirksversammlung entscheidet über Vorschläge zur Festlegung von Fördergebieten der Stadterneuerung und über besondere Nutzungsregelungen für Grün- und Erholungsanlagen. Dies gilt nicht, soweit öffentliche Grün- und Erholungsanlagen vorübergehend für die Durchführung von bedeutsamen Sportveranstaltungen genutzt werden.

(3) Die Bezirksversammlung wirkt in Form der Zustimmung mit

1. bei der Feststellung von Bebauungsplänen (§ 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 – HmbGVBl. S. 271 –, geändert am 6. September 2004 – HmbGVBl. S. 356) sowie bei der Änderung, Ergänzung und Aufhebung von gesetzlich festgestellten Bebauungsplänen durch Rechtsverordnung (§ 3 Absatz 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes),
2. bei dem Erlass von Veränderungssperren nach § 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in der jeweils geltenden Fassung, Erhaltungsverordnungen nach § 172 Absatz 1 Satz 1 BauGB, Verordnungen über die Grenzen im Zusammenhang bebauter Ortsteile nach § 34 Absatz 4 BauGB und Verordnungen über die erweiterte Zulässigkeit von Wohnbebauung im Außengebiet nach § 35 Absatz 6 BauGB (§ 4 Satz 2 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes),
3. bei der Feststellung von Landschaftsplänen (§ 7 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes – HmbNatG – in der Fassung vom 7. August 2001 – HmbGVBl. S. 281 –, zuletzt geändert am 20. April 2005, HmbGVBl. S. 146) sowie bei der Änderung, Ergänzung und Aufhebung von gesetzlich festgestellten Landschaftsplänen (§ 7 Absatz 9 HmbNatG) und bei dem Erlass von Veränderungsverboten (§ 8 Absatz 1 HmbNatG) jeweils durch Rechtsverordnung,
4. bei dem Erlass von Vorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen (§ 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung – HBauO – vom ..... – HmbGVBl. S. ....) und von Vorschriften für den Anschluss von Gebäuden an bestimmte oder gemeinsame Heizungsarten (§ 81 Absatz 2 HBauO).

(4) Die Bezirksversammlung führt die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Bauleitplanung nach Maßgabe des Bauleitplanfeststellungsgesetzes durch. Sie kann diese Aufgabe einem Ausschuss übertragen.

(5) Die Bezirksversammlung wirkt mit an

1. Befreiungen von den Festsetzungen in Bebauungsplänen und Naturschutzgebietsverordnungen von besonderer Bedeutung sowie
2. Genehmigungen für Bauvorhaben von besonderer Bedeutung.

Zuvor informiert das Bezirksamt sie über den Sachverhalt und die rechtlichen Grenzen der Ausübung des Ermessens.

#### § 21

##### Eingaben

Die Bezirksversammlung behandelt Eingaben, soweit sie Aufgaben des Bezirksamtes betreffen, nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung.

#### § 22

##### Grenzen des Entscheidungsrechts

Bei ihren Entscheidungen ist die Bezirksversammlung an Recht und Gesetz, den Haushaltsbeschluss, Globalrichtlinien nach § 47, Zuständigkeitsanordnungen und sonstige Entscheidungen des Senats sowie Fachanweisungen und Einzelweisungen nach § 46 gebunden.

#### § 23

##### Umsetzung der Entscheidungen

(1) Das Bezirksamt setzt Entscheidungen der Bezirksversammlung um, soweit die Bezirksamtsleitung diese nicht beanstandet.

(2) Die Bezirksamtsleitung hat eine Entscheidung der Bezirksversammlung binnen zwei Wochen bei deren vorsitzenden Mitglied zu beanstanden, wenn sie gegen § 22 verstößt. Wird die beanstandete Entscheidung nicht in einer der beiden nächsten Sitzungen, spätestens binnen zwei Monaten nach der Beanstandung geändert oder aufgehoben, so entscheidet der Senat. Zur Vorbereitung der Senatsentscheidung unterrichtet die Bezirksamtsleitung unverzüglich nach Fristablauf oder einer erneuten Entscheidung der Bezirksversammlung die Bezirksaufsichtsbehörde.

(3) Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Die Bezirksamtsleitung ist befugt, eine vorläufige Regelung zu treffen. Sie unterrichtet unverzüglich das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung über eine getroffene vorläufige Regelung sowie über eine vom Senat getroffene Entscheidung.

#### § 24

##### Einspruchsrecht

Gegen Entscheidungen des Bezirksamtes, die ohne die erforderliche Zustimmung der Bezirksversammlung oder gegen einen bindenden Beschluss der Bezirksversammlung ergangen sind, kann die Bezirksversammlung über die Bezirksaufsichtsbehörde den Senat anrufen. Das Gleiche gilt, wenn ein bindender Beschluss nicht ausgeführt wird. Der Senat kann vorläufige Regelungen treffen.

#### § 25

##### Zusammenarbeit

(1) Die Bezirksversammlung kontrolliert die Führung der Geschäfte des Bezirksamtes. Die Bezirksamtsleitung unterrichtet die Bezirksversammlung laufend über die Führung der Geschäfte und die künftigen Vorhaben. Die Bezirksversammlung kann Verwaltungshandeln des Bezirksamtes anregen. Die Bezirksamtsleitung prüft, ob und wie diese Anregungen umgesetzt werden können. Sie bringt der Bezirksversammlung unverzüglich die auf Grund von Entscheidungen und Anregungen durchgeführten Maßnahmen zur Kenntnis.

(2) Hat das Bezirksamt über den Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt zu entscheiden, an dem die Bezirksversammlung durch Beschluss mitgewirkt hat, so gibt es ihr Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn dem Widerspruch stattgegeben werden soll. Die Entscheidung trifft die Bezirksamtsleitung. Sie ist an die Stellungnahme der Bezirksversammlung nicht gebunden.

#### § 26

##### Anfragen

(1) In Angelegenheiten, für die das Bezirksamt zuständig ist, können die Mitglieder der Bezirksversammlung große und kleine Anfragen an die Bezirksamtsleitung richten. Große Anfragen sind schriftlich von einer Fraktion zu stellen. Sie sind innerhalb eines Monats von der Bezirksamtsleitung schriftlich zu beantworten. Auf Verlangen der Fraktion folgt der Antwort eine Besprechung in der Bezirksversammlung. Kleine Anfragen werden von mindestens einem Mitglied der Bezirksversammlung schriftlich gestellt. Sie sind von der Bezirksamtsleitung binnen acht Arbeitstagen schriftlich zu beantworten.

(2) Eine Antwort hat zu unterbleiben, soweit gesetzliche Vorschriften, überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

#### § 27

##### Akteneinsicht

(1) Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder der Bezirksversammlung oder des Hauptausschusses oder auf Verlangen eines Ausschusses hat das Bezirksamt den Mitgliedern der

Bezirksversammlung beziehungsweise den Mitgliedern des Ausschusses Einsicht in seine Akten zu gewähren.

(2) Ein Recht zur Einsicht in die Akten besteht nicht, soweit gesetzliche Vorschriften, überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(3) Mitglieder der Bezirksversammlung und Mitglieder des Ausschusses dürfen in Angelegenheiten, von deren Beratung und Beschlussfassung sie ausgeschlossen sind (§ 7 Absätze 3 und 4), keine Einsicht in Akten nehmen.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten über das Recht zur Akteneinsicht kann ein Fünftel der Mitglieder der Bezirksversammlung den Senat über die Bezirksaufsichtsbehörde zur Entscheidung anrufen.

#### § 28

##### Anhörungsrecht bei Standortentscheidungen und überbezirklicher Zusammenarbeit

Die Bezirksamtsleitung hört die Bezirksversammlung an

1. bevor sie über Standorte von Dienststellen des Bezirksamtes entscheidet,
2. vor der Zusammenfassung von Aufgaben mehrerer Bezirksämter bei einem Bezirksamt und
3. vor der Übertragung von Aufgaben, die von jedem Bezirksamt auch für den Bereich anderer Bezirksämter wahrgenommen werden sollen.

#### Unterabschnitt 2

##### Befugnisse in Angelegenheiten anderer Behörden

#### § 29

##### Auskunfts- und Empfehlungsrecht

(1) In allen Angelegenheiten, die für den Bezirk von Bedeutung sind, deren Erledigung aber nicht in die Zuständigkeit des Bezirksamtes fällt, kann die Bezirksversammlung Fragen an die jeweils zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg richten oder an diese eine Empfehlung aussprechen.

(2) Das vorsitzende Mitglied übermittelt den Beschluss an die jeweils zuständige Behörde. Sie muss der Bezirksversammlung innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Fragen die Antwort übermitteln oder mitteilen, ob und in welcher Form die Empfehlung Berücksichtigung findet.

(3) Die untere Straßenverkehrsbehörde ist auf Anforderung der Bezirksversammlung verpflichtet, Fachleute zur Erörterung der Sach- und Rechtslage und zur Beantwortung von Fragen in die Sitzung der Bezirksversammlung oder in die Sitzung des für Verkehrsangelegenheiten zuständigen Fachausschusses zu entsenden.

#### § 30

##### Anhörungsrecht bei Standortentscheidungen

Vor der Entscheidung des Senats oder einer Fachbehörde über die Ansiedlung, Schließung oder wesentliche Veränderung nachfolgender Einrichtungen ist die örtlich zuständige Bezirksversammlung anzuhören, sofern die Entscheidung für den Bezirk oder einen wesentlichen Teil des Bezirks von Bedeutung ist:

1. Einrichtungen der Jugendhilfe, soweit sie nicht rechtlich selbständig sind,
2. Finanzämter,
3. Freiwillige Feuerwehren und Berufsfeuerwehren,
4. Gedenkstätten,
5. Gerichte,

6. Hochschulstätten,
7. Justizvollzugsanstalten,
8. Kultureinrichtungen, soweit sie nicht rechtlich selbständig sind,
9. öffentliche Unterbringungen von Zuwanderern und Wohnungslosen,
10. Polizeikommissariate,
11. Schulen und
12. Sportstätten.

Die Anhörungsfrist beträgt mindestens einen Monat. Der Senat oder die Fachbehörde berücksichtigen bei ihrer Entscheidung die Stellungnahme der Bezirksversammlung. Die anhörende Behörde informiert die Bezirksversammlung nach Abschluss der Planung über das Ergebnis und die Berücksichtigung der Stellungnahme.

#### § 31

##### Anhörungsrecht vor Festlegung städtebaulicher Vorbehaltsgebiete

Vor der Festlegung eines städtebaulichen Vorbehaltsgebiets durch den Senat hört die zuständige Behörde die örtlich zuständige Bezirksversammlung an. Die Anhörungsfrist beträgt mindestens einen Monat. Sofern die Bezirksversammlung zu dem Vorhaben Stellung nimmt, berücksichtigt der Senat die Stellungnahme bei seiner Entscheidung.

#### Unterabschnitt 3

##### Wahlen und Vorschlagsrechte

#### § 32

##### Wahlen

Die Bezirksversammlung wählt

1. die Vertrauensperson für den Schöffenwahlausschuss und
2. die beisitzenden Mitglieder in der Kommission für Bodenordnung.

Der Bezirksversammlung können weitere Wahlrechte übertragen werden.

#### § 33

##### Vorschlagsrechte

Die Bezirksversammlung beschließt über die Vorschlagslisten für

1. die beisitzenden Mitglieder der Widerspruchsausschüsse des Bezirksamtes,
2. die Schöffinnen und Schöffen,
3. die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Sozialgerichtsbarkeit in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes und
4. die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Der Bezirksversammlung können weitere Vorschlagsrechte übertragen werden.

#### Teil 3

##### Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

#### § 34

##### Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

(1) Die Bürgerinnen und Bürger eines Bezirkes können in allen Angelegenheiten, in denen die Bezirksversammlung Beschlüsse fassen kann, einen Bürgerentscheid beantragen

(Bürgerbegehren). Ausgenommen vom Bürgerbegehren sind Personalentscheidungen und Beschlüsse über den Haushalt.

(2) Das Bürgerbegehren muss schriftlich beim Bezirksamt angezeigt werden. Es muss eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung enthalten sowie die Benennung von drei Vertrauensleuten, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Erklärungen der Vertrauensleute müssen einstimmig erfolgen.

(3) Ein Bürgerbegehren ist zustande gekommen, wenn es innerhalb von sechs Monaten seit der Anzeige von drei vom Hundert der Bürgerinnen und Bürger unterstützt wurde. Hat der Bezirk mehr als 300.000 Einwohnerinnen und Einwohner, so reicht die Unterstützung von zwei vom Hundert der Bürgerinnen und Bürger. Die Feststellung über das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens trifft das Bezirksamt.

(4) Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet das Bezirksamt innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Bürgerbegehrens. Gegen die Zurückweisung eines Bürgerbegehrens können die Vertrauensleute des Bürgerbegehrens Klage erheben.

(5) Nach Abgabe von einem Drittel der in Absatz 3 geforderten Unterschriften beim Bezirksamt darf für drei Monate eine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung durch die Bezirksorgane nicht mehr getroffen und mit dem Vollzug einer solchen Entscheidung nicht begonnen werden. Rechtliche Verpflichtungen, die vor Einreichung des Antrages nach Satz 1 begründet werden, bleiben unberührt. Ist das Bürgerbegehren zustande gekommen, gilt die Rechtswirkung nach Satz 1 bis zur Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens beziehungsweise bis zur Durchführung des Bürgerentscheides.

(6) Nach Abgabe von einem Drittel der in Absatz 3 geforderten Unterschriften beim Bezirksamt macht dieses das Bürgerbegehren amtlich bekannt und legt Unterschriftenlisten zur Eintragung aus.

(7) Spätestens vier Monate nach der Zulässigkeitsentscheidung wird über den Gegenstand des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchgeführt, sofern die Bezirksversammlung dem Anliegen des Bürgerbegehrens nicht innerhalb von zwei Monaten unverändert oder in einer Form zustimmt, die von den Vertrauensleuten gebilligt wird. Die Bezirksversammlung kann eine eigene Vorlage beifügen.

(8) Das Bezirksamt setzt den Abstimmungstermin fest. Die Abstimmungsberechtigten werden durch das Bezirksamt über den Termin des Bürgerentscheides und den Ort der Stimmabgabe informiert. Jeder Haushalt des Bezirkes, in dem mindestens ein Wahlberechtigter wohnt, erhält ein Informationsheft, in dem die Bezirksversammlung und die Initiatoren des Bürgerbegehrens in gleichem Umfang ihre Argumente darlegen.

(9) Beim Bürgerentscheid ist jede Bürgerin und jeder Bürger stimmberechtigt. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stehen mehrere Vorlagen zur Abstimmung, können die Bürgerinnen und Bürger jede Vorlage einzeln annehmen oder ablehnen. Für den Fall, dass mehrere sich widersprechende Vorlagen zum gleichen Gegenstand angenommen werden, können die Abstimmenden darüber befinden, welche sie vorziehen. Die Möglichkeit der brieflichen Abstimmung ist zu gewährleisten.

(10) Die Auffassungen der Bezirksversammlung und der Vertrauensleute des Bürgerbegehrens zu dem Gegenstand des Bürgerentscheides dürfen in Veröffentlichungen des Bezirksamts nur in gleichem Umfang dargestellt werden.

(11) Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses der Bezirksversammlung.

#### Teil 4

#### Bezirksamtsleitung

##### § 35

#### Wahl, Bestellung, Abberufung

(1) Die Bezirksamtsleitung wird dem Senat von der Bezirksversammlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder durch Wahl vorgeschlagen. Vor Beendigung der Amtszeit der Bezirksamtsleitung kann die Bezirksversammlung der Bezirksamtsleitung das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass sie eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt.

(2) Der Senat schreibt die Stelle öffentlich aus. Von einer Ausschreibung kann abgesehen werden, wenn die Bezirksversammlung dies mit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschließt. An dem Auswahlverfahren sind die hierfür von den Fraktionen der Bezirksversammlung benannten Mitglieder zu beteiligen. Jede Fraktion kann nur ein Mitglied benennen.

(3) Die Mitglieder der Bezirksversammlung und der Senat können der Bezirksversammlung Wahlvorschläge unterbreiten. Die Wahl soll drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers erfolgen.

(4) Sofern der Senat dem Vorschlag der Bezirksversammlung folgt, bestellt er die Bezirksamtsleitung auf sechs Jahre. Bei Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers nach Absatz 1 Satz 2 wird sie vom Senat abberufen. Ergänzend gilt § 135 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 (HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am 21. September 2005 (HmbGVBl. S. 400), in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Nach Beendigung der Amtszeit nimmt die Vertretung der Bezirksamtsleitung die Geschäfte bis zur Bestellung einer neuen Bezirksamtsleitung wahr.

##### § 36

#### Aufgaben

(1) Die Bezirksamtsleitung vertritt das Bezirksamt gegenüber der Öffentlichkeit und anderen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg. Sofern sie an der Abstimmung von Vorlagen an den Senat beteiligt wird, ist ihr eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Die Bezirksamtsleitung nimmt die Aufgaben des Bezirksamtes wahr und ist für deren Erfüllung verantwortlich. Sie führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und nimmt die in diesem Gesetz begründeten Pflichten des Bezirksamtes gegenüber der Bezirksversammlung wahr.

(3) An den Sitzungen der Bezirksversammlung und ihrer Ausschüsse nimmt die Bezirksamtsleitung mit beratender Stimme teil. Ihr ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu Erklärungen und Mitteilungen zu erteilen. Sie kann zu den Sitzungen andere Beschäftigte der Verwaltung hinzuziehen.

(4) In den Sitzungen der Ausschüsse nach § 17 Absatz 1 kann sich die Bezirksamtsleitung durch Beschäftigte des Bezirksamtes vertreten lassen. Die Vertretung ist allgemein oder im Einzelfall vor Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Der zur Vertretung bestimmten Person ist auf Verlangen vom vorsitzenden Mitglied jederzeit das Wort zu Erklärungen und Mitteilungen zu erteilen.

#### Teil 5

#### Haushaltswesen in den Bezirksämtern

##### § 37

#### Grundsätze des Haushaltswesens in den Bezirksämtern

(1) Im Haushaltsplan wird für jedes Bezirksamt ein besonderer Einzelplan ausgewiesen.

(2) In den Einzelplänen der Bezirksämter werden Sondermittel der Bezirksversammlung sowie, jeweils gegliedert nach Aufgabenbereichen, veranschlagt

1. die aus der Wahrnehmung von Aufgaben des Bezirksamtes entstehenden Einnahmen,
2. die Personalausgaben für die Bediensteten des Bezirksamtes,
3. die Ausgaben für den sächlichen Verwaltungsbedarf des Bezirksamtes einschließlich der Ausgaben für die Bezirksversammlung,
4. die Betriebsausgaben und Investitionen für die Aufgaben in eigener fachlicher Zuständigkeit des Bezirksamtes und
5. die Investitionen für Verwaltungszwecke des Bezirksamtes.

(3) In den Einzelplänen der zuständigen Fachbehörden werden veranschlagt

1. Rahmenzuweisungen,
2. Zweckzuweisungen und
3. Einzelzuweisungen.

(4) Die Rahmen-, Zweck- und Einzelzuweisungen werden nach Beschlussfassung über den Haushaltsplan aus den Einzelplänen der zuständigen Fachbehörden auf die eingerichteten Titel der Einzelpläne der Bezirksämter übertragen.

#### § 38

##### Rahmenzuweisungen

(1) Rahmenzuweisungen werden für die vom Senat den Bezirksämtern übertragenen Aufgaben veranschlagt, für die nach Entscheidung des Senats ein Gestaltungsspielraum besteht. Dies sind Aufgaben, bei denen die Bezirksämter den Mitteleinsatz überwiegend selbst bestimmen können.

(2) Grundsätzlich soll in jedem Aufgabenbereich der Einzelpläne der Fachbehörden nur jeweils eine Rahmenzuweisung für Betriebsausgaben und Investitionen veranschlagt werden.

(3) Die Rahmenzuweisungen werden nach Schlüsseln, die vom Senat nach Stellungnahme der Bezirksversammlungen und der Bezirksamtsleitungen mit dem Haushaltsplan-Entwurf beschlossen werden, auf die Bezirksämter verteilt. Die Schlüssel haben sich unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Gesamthaushaltes insbesondere an der Vermittlung von Anreizen zu wirtschaftlichem Handeln, der bedarfsgerechten Ausstattung der Bezirksämter, der Flexibilität des Mitteleinsatzes und der Gewährleistung von Planungssicherheit zu orientieren. Bemessungsfaktoren sind insbesondere der Aufgabenbestand der Bezirksämter unter Berücksichtigung der zu erwartenden Veränderungen und die Einwohnerzahl der Bezirke.

(4) Die Bezirksversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bezirksamtes, wie die auf das Bezirksamt entfallenden Anteile an den Rahmenzuweisungen auf bezirkliche Einzelzwecke des zugehörigen Aufgabenbereichs aufgeteilt werden. Das Bezirksamt richtet entsprechend in seinem Einzelplan dafür Titel nach der Gliederung des Haushaltsplans und des Gruppierungsplans ein. Mittel für neue Aufgaben oder Einrichtungen mit zusätzlichen laufenden personellen oder sächlichen Folgekosten dürfen nur ausgewiesen werden, wenn auf andere nicht gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben oder Einrichtungen mit entsprechenden Folgekosten verzichtet wird.

(5) Die aus einer Rahmenzuweisung vom Bezirksamt gebildeten Titel sind gegenseitig deckungsfähig.

#### § 39

##### Zweckzuweisungen

(1) Zweckzuweisungen werden für die vom Senat den Bezirksämtern übertragenen Aufgaben veranschlagt, für die nach Entscheidung des Senats kein Gestaltungsspielraum besteht.

(2) Die Zweckzuweisungen werden vom Senat nach dem erwarteten Bedarf auf die Bezirksämter verteilt.

(3) Das Bezirksamt kann in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde seinen Anteil an einer einzelnen Zweckzuweisung in seinem Einzelplan auf mehrere Titel aufteilen.

(4) Die aus einer Zweckzuweisung vom Bezirksamt gebildeten Titel sind gegenseitig deckungsfähig.

#### § 40

##### Einzelzuweisungen

(1) Einzelzuweisungen werden veranschlagt für neue größere Einzelprojekte im Sachhaushalt und für neue größere Investitionen des Bezirksamtes.

(2) Die Bezirksversammlung beschließt über die Anmeldung von Einzelzuweisungen.

#### § 41

##### Aufstellungsverfahren, Finanzplanung

(1) Die Bezirksämter sind an der Aufstellung des Haushaltsplans und der Finanzplanung zu beteiligen. Das Bezirksamt stellt den Voranschlag für den Einzelplan des Bezirksamtes auf und meldet seinen Mittelbedarf für Rahmen-, Zweck- und Einzelzuweisungen bei der zuständigen Fachbehörde an.

(2) Nachdem der Senat den Entwurf des Haushaltsplans und die Schlüssel nach § 38 Absatz 3 beschlossen hat, entscheidet die Bezirksversammlung über die Aufteilung der Rahmenzuweisungen nach § 38 Absatz 4. Soweit der Beschluss der Bürgerschaft über den Haushaltsplan vom Entwurf des Senats abweicht, hat die Bezirksversammlung die Aufteilung unverzüglich dem Bürgerschaftsbeschluss anzupassen.

(3) Für die Beschlüsse der Bezirksversammlung nach Absatz 2 sowie nach § 38 Absatz 4 Satz 1 gelten die §§ 22 bis 24 entsprechend. Abweichend von § 23 Absatz 2 Satz 2 entscheidet der Senat, wenn der beanstandete Beschluss nicht rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres geändert oder eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Anpassung nicht binnen eines Monats nach Verabschiedung des Haushaltsplans vorgenommen wird.

#### § 42

##### Ausführung des Einzelplans des Bezirksamtes

(1) Der Einzelplan des Bezirksamtes wird von diesem ausgeführt.

(2) Über die Verwendung von Sondermitteln entscheidet die Bezirksversammlung. §§ 22 bis 24 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Nachforderungen bei Titeln nach § 37 Absatz 2 und § 38 Absatz 4 sind jeweils durch Minderausgaben bei anderen Titeln nach diesen beiden Vorschriften zu decken oder durch Einnahmen gemäß Absatz 4 Satz 1 Nummer 3.

(4) Der Zustimmung der Bezirksversammlung bedarf es

1. für die Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten bei Titeln, die zur Aufteilung einer Rahmenzuweisung eingerichtet wurden, wenn mehr als 10 vom Hundert eines Titels zugunsten eines anderen Titels verwendet werden sollen,

2. für die Inanspruchnahme eines zur Aufteilung einer Rahmenzuweisung eingerichteten Titels zur Deckung von Nachforderungen des Bezirksamtes oder zur Anpassung an eine Kürzung des Zuweisungsvolumens während des Haushaltsjahres und
3. für die Verwendung von Einnahmen beziehungsweise Mehreinnahmen, wenn der Haushaltsplan die Verwendung für andere bezirkliche Zwecke zulässt.

§ 24 gilt entsprechend.

#### Teil 6 Aufsicht

##### § 43

#### Aufsicht, Weisung, Evokation

Die Bezirksämter unterstehen der Aufsicht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Unberührt bleibt die Befugnis des Senats, allgemein oder im Einzelfall Weisungen zu erteilen und Angelegenheiten selbst zu erledigen (§ 1 Absatz 4 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden in der Fassung vom 30. Juli 1952 – Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 2000-a –, zuletzt geändert am 5. April 2004 – HmbGVBl. S. 197). Das zuständige Senatsamt oder die zuständige Fachbehörde übermittelt dem betroffenen Bezirksamt und der jeweiligen Bezirksversammlung die Weisung des Senats. Der Senat kann die Erledigung nach Satz 2 auch den Senatsämtern und Fachbehörden übertragen.

##### § 44

#### Bezirksaufsicht

Die vom Senat bestimmte Stelle (Bezirksaufsichtsbehörde) übt die Dienstaufsicht aus und überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes.

##### § 45

#### Rechtsaufsicht, Fachaufsicht

(1) Die zuständige Fachbehörde überwacht die Einhaltung der für die Erledigung der Aufgaben des Bezirksamtes maßgeblichen Rechtsvorschriften und Senatsbeschlüsse (Rechtsaufsicht). Sie unterstützt die Bezirksämter bei der Aufgabenerledigung.

(2) Soweit in den maßgeblichen Rechtsvorschriften kein Entscheidungsspielraum vorgesehen ist, der auf Grund von örtlichen Belangen ausgefüllt werden kann, unterstehen die Bezirksämter der Fachaufsicht der zuständigen Fachbehörde.

##### § 46

#### Mittel der Rechts- und Fachaufsicht

(1) Die Rechts- und Fachaufsicht wird nach Maßgabe der folgenden Absätze durch Fachanweisungen und Weisungen im Einzelfall wahrgenommen.

(2) Fachanweisungen sind allgemeine Verwaltungsvorschriften, die im Einvernehmen mit den Bezirksamtsleitungen unter Beteiligung der Bezirksaufsichtsbehörde von dem Präses oder dem Senatssyndicus der zuständigen Fachbehörde erlassen werden. Kann das Einvernehmen nicht innerhalb einer von dieser Behörde gesetzten angemessenen Frist hergestellt werden, entscheidet der Senat.

(3) Fachanweisungen regeln auch das die jeweilige Aufgabenwahrnehmung begleitende Berichtswesen, soweit dieses nicht ausnahmsweise entbehrlich ist, und den Zeitpunkt ihres Außer-Kraft-Tretens. Sie sind von der zuständigen Fach-

behörde regelmäßig auf die Notwendigkeit ihrer Anpassung, Verbesserung und Verlängerung zu überprüfen.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bezirksamt und der zuständigen Fachbehörde über die Auslegung der Fachanweisung entscheidet der Senat. Zuvor ist unter Beteiligung der Bezirksaufsichtsbehörde zu prüfen, ob die Fachanweisung einvernehmlich präzisiert werden kann.

(5) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung kann der Präses oder der Senatssyndicus der zuständigen Fachbehörde den Bezirksämtern Weisungen erteilen. Über Weisungen unterrichtet die weisende Behörde unverzüglich die Bezirksaufsichtsbehörde. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Senat auf Vorlage der Bezirksaufsichtsbehörde. Die Vorlage hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Absätze 1 bis 5 und § 45 gelten entsprechend, soweit eine Fachaufgabe durch ein Senatsamt wahrgenommen wird.

##### § 47

#### Globalrichtlinien

(1) Der Erlass von Globalrichtlinien ist dem Senat vorbehalten. Globalrichtlinien sind ausfüllungsfähige und -bedürftige Vorgaben für die Umsetzung von politischen Zielen und Programmen in Angelegenheiten, in denen keine Rechtsvorschriften vorhanden sind oder in denen auf Grund der maßgeblichen Rechtsvorschriften ein Entscheidungsspielraum besteht, in dem örtliche Belange Berücksichtigung finden müssen oder dürfen. Die Bezirksämter und die Bezirksversammlungen sind bei der Aufgabenerledigung an die Globalrichtlinien gebunden.

(2) Vor dem Beschluss des Senats über den Erlass einer Globalrichtlinie gibt die zuständige Fachbehörde den Bezirksversammlungen und den Bezirksamtsleitungen Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Senat berücksichtigt diese Stellungnahmen.

(3) Die Anhörungsfrist beträgt mindestens einen Monat.

(4) § 46 Absätze 3, 4 und 6 gilt entsprechend.

#### Artikel 2

#### **Änderung des Gesetzes über Entschädigungsleistungen anlässlich ehrenamtlicher Tätigkeit in der Verwaltung**

Das Gesetz über Entschädigungsleistungen anlässlich ehrenamtlicher Tätigkeit in der Verwaltung vom 1. Juli 1963 (HmbGVBl. S. 111), zuletzt geändert am 3. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 225), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Gesetz  
über Entschädigungsleistungen anlässlich  
ehrenamtlicher Tätigkeit in der Verwaltung  
(Entschädigungsleistungsgesetz – EntschädLG)“.

2. § 1 erhält folgende Überschrift: „Zielsetzung“.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

3.1 In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Bezirksabgeordnete“ durch die Wörter „Mitglieder der Bezirksversammlung“ ersetzt.

3.2 Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

3.3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

3.3.1 In Satz 2 werden die Wörter „Der oder die“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt.

3.3.2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die oder der stellvertretende Vorsitzende bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirksversammlung und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des zweifachen Satzes der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Bezirksversammlung.“

3.3.3 Satz 4 wird gestrichen.

4. § 3 a erhält folgende Fassung:

„§ 3a

#### Freihaltung von Fahrtkosten

Zur Abgeltung der den Mitgliedern der Bezirksversammlung entstehenden Fahrtkosten erhalten sie jeweils eine Pauschale in Höhe von monatlich 51 Euro als Aufwandsentschädigung.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

5.1 Absatz 1 wird aufgehoben.

5.2 Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 1 bis 4. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.

5.3 Im neuen Absatz 1 werden die Wörter „parlamentarische Aufgaben“ durch die Wörter „Tätigkeit innerhalb der Bezirksversammlung“ ersetzt.

5.4 In den neuen Absätzen 3 und 4 wird jeweils die Bezeichnung „Absatz 4“ durch die Bezeichnung „Absatz 2“ ersetzt.

5.5 Im neuen Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „vom“ durch die Wörter „von der Präsidentin oder dem“ ersetzt.

#### Artikel 3

##### Änderung des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 141, 142), wird wie folgt geändert:

1. § 20 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

1.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1.1.1 Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. der Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,

2. der Ehegatte oder Lebenspartner,“.

1.1.2 Hinter Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,“.

1.2 Satz 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 6 und 6a die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,“.

2. In § 69 Absatz 3 Satz 2 wird die Bezeichnung „Absatz 2 Satz 3“ durch die Bezeichnung „Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.

#### Artikel 4

##### Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –

Im § 8 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –

vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 273), zuletzt geändert am ..... (HmbGVBl. S. ....), wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf die Jugendhilfeausschüsse sind die Bestimmungen des Bezirksverwaltungsgesetzes vom ..... (HmbGVBl. S. ....) insbesondere zur Rechtsstellung der Mitglieder, zur Befangenheit und zur Beanstandung, ergänzend anzuwenden.“

#### Artikel 5

##### Änderung des Hamburgischen Meldegesetzes

Das Hamburgische Meldegesetz in der Fassung vom 3. September 1996 (HmbGVBl. S. 231), zuletzt geändert am 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 527), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 wird hinter Nummer 9 folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. für sprengstoffrechtliche Verfahren die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3519), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1826), in der jeweils geltenden Fassung erteilt worden ist sowie die diese Tatsache mitteilende Behörde mit Angabe des Tages der erstmaligen Erteilung,“.

2. In § 4 Absatz 1 Satz 4 wird die Textstelle „, Nummer 9 und Nummer 11“ durch die Textstelle „sowie Nummern 9, 9a und 11“ ersetzt.

3. In § 23 Nummer 2 werden die Wörter „des Bundesgrenzschutzes“ durch die Wörter „der Bundespolizei“ ersetzt.

4. § 31 wird wie folgt geändert:

4.1 In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesgrenzschutz“ durch die Wörter „der Bundespolizei“ ersetzt.

4.2 In Absatz 4 Satz 15 wird die Textstelle „Nummer 9“ durch die Textstelle „Nummern 9 und 9a“ ersetzt.

4.3 In Absatz 7 Satz 2 wird die Textstelle „Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid“ durch das Wort „Volksabstimmungsgesetz“ und die Textstelle „§ 8a des Bezirksverwaltungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Einführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid vom 6. Oktober 1998 (HmbGVBl. S. 207)“ durch die Textstelle „§ 34 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom ..... (HmbGVBl. S. ....)“ ersetzt.

#### Artikel 6

##### Änderung des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes

§ 9 Absatz 4 Satz 2 des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 261), geändert am 16. November 1999 (HmbGVBl. S. 255), wird aufgehoben.

#### Artikel 7

##### Änderung des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht

In § 3 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht in der Fassung vom 23. März 1982 (HmbGVBl. S. 59), zuletzt geändert am 12. Februar 2002 (HmbGVBl. S. 15), werden die Wörter „und der Regionalausschüsse“ gestrichen.

## Artikel 8

**Änderung des Gesetzes  
über den Rechnungshof der  
Freien und Hansestadt Hamburg**

In § 8 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über den Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg vom 2. September 1996 (HmbGVBl. S. 219), geändert am 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 282, 284), wird die Textstelle „, einem Regionalausschuss“ gestrichen.

## Artikel 9

**Änderung der Verordnung über Widerspruchsausschüsse**

Die Verordnung über Widerspruchsausschüsse vom 24. März 1987 (HmbGVBl. S. 85), zuletzt geändert am 1. September 2005 (HmbGVBl. S. 385), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Nummer 5 wird hinter der Bezeichnung „Absatz 2“ die Bezeichnung „Satz 1“ eingefügt.
  - 1.2 Nummer 6 wird wie folgt geändert:
    - 1.2.1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:  
„a) Bauangelegenheiten.“
    - 1.2.2 Buchstabe h wird gestrichen.
    - 1.2.3 Der bisherige Buchstabe i wird Buchstabe h.
2. § 12 Absatz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
  - „1. wenn in der Angelegenheit eine Weisung des Senats nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden in der Fassung vom 30. Juli 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 2000-a), zuletzt geändert am 5. April 2004 (HmbGVBl. S. 197), oder eine Weisung nach § 46 Absatz 5 Satz 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom ..... (HmbGVBl. S. ....), in der jeweils geltenden Fassung ergangen ist.“

## Artikel 10

**Änderung der Verordnung  
über das Wasserschutzgebiet Bausberg**

In § 1 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung über das Wasserschutzgebiet Bausberg vom 13. Februar 1990 (HmbGVBl. S. 17), zuletzt geändert am 5. Juli 2005 (HmbGVBl. 275), wird

die Bezeichnung „Ortsamt Blankenese“ durch die Bezeichnung „Bezirksamt Altona“ ersetzt.

## Artikel 11

**Aufhebung der Ersten Durchführungsverordnung  
zum Gesetz über die Bezirksverwaltung**

Die Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Bezirksverwaltung in der Fassung vom 20. März 1956 (HmbGVBl. S. 53) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

## Artikel 12

**Fortgeltende Verordnungsermächtigung**

Der Senat bleibt ermächtigt, die Verordnung über Widerspruchsausschüsse und die Verordnung über das Wasserschutzgebiet Bausberg zu ändern oder aufzuheben.

## Artikel 13

**Übergangsbestimmung**

Die auf Grund von § 6 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 11. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 205, 206) in der bisher geltenden Fassung erlassenen Globalrichtlinien gelten fort, bis sie außer Kraft treten oder aufgehoben werden. Sie können von den nach Artikel 1 §§ 45 bis 47 jeweils zuständigen Stellen aufgehoben werden.

## Artikel 14

**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Artikel 1 §§ 1 bis 4, 8, 10, 12, 20 bis 47 sowie Artikel 3 bis 6, 9 und 11 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten das Gesetz zur Einführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid vom 6. Oktober 1998 (HmbGVBl. S. 207) und §§ 1, 2, 3, 5, 6, § 10 Absatz 2 Satz 1, §§ 14 bis 19, 25 bis 29 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 11. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 205, 206), zuletzt geändert am 1. September 2005 (HmbGVBl. S. 385), außer Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz mit Beginn der auf die Verkündung nächst folgenden Wahlperiode der Bezirksversammlungen in Kraft. Abweichend von Satz 1 sind die Vorschriften dieses Gesetzes bereits vorher anzuwenden, soweit dies im Hinblick auf die der Verkündung dieses Gesetzes nächst folgenden Wahl zu den Bezirksversammlungen erforderlich ist. Zum selben Zeitpunkt tritt das Bezirksverwaltungsgesetz vom 11. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 205, 206) in der geltenden Fassung außer Kraft.

## Begründung

### I.

#### Allgemeines

##### 1. Ausgangslage und Zielsetzung

Mit der Bürgerschafts-Drucksache 18/2498 hat der Senat der Bürgerschaft über den Stand der Verwaltungsreform berichtet und u. a. vorgeschlagen, die Ortsämter aufzulösen sowie durch eine Stärkung und Konkretisierung dezentraler Rechte lokales Engagement, das Interesse an stadtteilbezogenen Themen und die demokratisch gewählten Bezirksversammlungen zu stärken.

Notwendig hierfür sind entsprechende Regelungen im Bezirksverwaltungsgesetz. Der Senat hat sich deshalb entschlossen, der Bürgerschaft eine Neufassung dieses Gesetzes vorzuschlagen. Damit wird in der vielfältigen, modernen Metropole Hamburg der rechtliche Rahmen für lokale Schwerpunkte in den Bezirken gesetzt. Zugleich wird mit der Neufassung der Rahmen der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg beachtet. Das bedeutet insbesondere, dass in der Einheitsgemeinde Hamburg auch zukünftig nicht zwischen staatlichen und gemeindlichen Aufgaben unterschieden wird und der Senat für jegliches Handeln der Verwaltung gegenüber der Bürgerschaft verantwortlich bleibt (vgl. bereits Bürgerschafts-Drucksache 18/2498, S. 3).

Weiteres Ziel des vorliegenden Entwurfs ist es, eine für alle Beteiligten verständliche Grundlage zu schaffen und in den vergangenen Jahren im Gesetzesvollzug aufgeworfene Zweifelsfragen zu lösen. Der besseren Verständlichkeit dient insbesondere die straffere und übersichtlichere Gliederung des Gesetzes. Der gesteigerten Bedeutung der Bezirksversammlung wird dadurch Rechnung getragen, dass ihr neue Rechte übertragen werden und die sie betreffenden Regelungen an den Anfang des Gesetzes gerückt werden.

##### 2. Wesentlicher Inhalt

###### 2.1 Grundlagen der Bezirksverwaltung

Mit der Bürgerschafts-Drucksache 18/2498 hat der Senat ausgeführt, dass die Ortsämter einen wesentlichen Teil ihrer – früher umfangreicheren – Aufgaben seit längerem an neu gegründete Kundenzentren abgeben oder an das Bezirksamt und die Fachbehörden verloren haben und dass sie deshalb aufgelöst werden sollen (S. 7). Dies wird auf der Ebene des Bezirksverwaltungsgesetzes dadurch umgesetzt, dass der bisherige § 4 in den Entwurf der Neufassung nicht mehr aufgenommen wird.

###### 2.2 Bezirksversammlung

###### 2.2.1 Die Bezirksversammlung und ihre Mitglieder

Da an der unterschiedlichen Größe der Bezirke festgehalten werden soll, entspricht es dem Prinzip der demokratischen Repräsentation, die Zahl der Mitglieder der Bezirksversammlungen nach der Einwohnerzahl der Bezirke zu staffeln. Entsprechend sieht § 5 nunmehr unterschiedlich große Bezirksversammlungen vor.

Mit dem Anspruch der Bezirksversammlung, von der Bezirksamtsleitung laufend über die Führung der Geschäfte und künftige Vorhaben unterrichtet zu werden (§ 25 Absatz 1) korrespondiert die Pflicht der Mitglieder der Bezirksversammlung zur grundsätzlichen Verschwiegenheit (§ 8).

###### 2.2.2 Vorsitz

Der Aufgabenkreis des vorsitzenden Mitglieds der Bezirksversammlung wird erweitert. Es vertritt die Bezirksversammlung nicht mehr nur gegenüber der Öffentlichkeit und dem Bezirksamt, sondern auch gegenüber den übrigen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg (§ 10 Absatz 1). Diese Änderung hat insbesondere Bedeutung für die Informations- und Anhörungsrechte der Bezirksversammlungen in Angelegenheiten anderer Behörden (Abschnitt 6 Unterabschnitt 2). Soweit sich die Bezirksversammlung hier mit Fragen, Empfehlungen oder Stellungnahmen insbesondere an die Fachbehörden wendet, handelt sie durch ihr vorsitzendes Mitglied und nicht mehr durch die Bezirksamtsleitung.

Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können, wird dem vorsitzenden Mitglied im Bezirksamt – im Rahmen der verfügbaren Ressourcen – eine Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt (§ 10 Absatz 2).

###### 2.2.3 Fraktionen

Um der Bedeutung der Fraktionen angemessen Rechnung zu tragen, werden ihr Wesen und ihre Aufgaben in einem eigenen Abschnitt umschrieben. Hierzu wurden auch Regelungen aus dem Gesetz über Entschädigungsleistungen anlässlich ehrenamtlicher Tätigkeit in der Verwaltung (Entschädigungsgesetz) übernommen.

Zugleich wird die Mindeststärke einheitlich festgelegt. Ebenfalls neu eingefügt wird die Möglichkeit, Beschäftigte der Fraktionen Informationen zu übermitteln; diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

###### 2.2.4 Sitzungen

Im Hinblick auf die Sitzungen gibt das Gesetz nur ein Mindestmaß vor. Im Übrigen soll die Zusammenarbeit der Mitglieder der Bezirksversammlung wie bisher durch Geschäftsordnung geregelt werden.

###### 2.2.5 Ausschüsse

Auf Grund der gestärkten Bedeutung der Bezirksversammlungen wird die Ausschussarbeit konzentriert. Um die Arbeitsfähigkeit der Ausschüsse zu gewährleisten und das Verfahren zu straffen, wird die Anzahl der Ausschussmitglieder auf jeweils höchstens 15 beschränkt und sind Unterausschüsse nicht mehr vorgesehen (§ 17 Absatz 1).

Durch die Auflösung der Ortsämter haben die bisherigen Orts- und Kerngebietsausschüsse ihre Aufgaben verloren. Es wird nun der Bezirksversammlung ermöglicht, für Teilgebiete des Bezirks Regionalausschüsse einzusetzen (§ 17 Absatz 2 Nummer 2). Damit wird das Ziel verfolgt, lokal vorhandenes Wissen um vor Ort bestehende Probleme in den politischen Prozess unmittelbar auf der Ebene der Bezirksversammlungen einzubinden und der regionalen Interessenvertretung einen wirkungsvollen Einfluss zu geben. Gleichzeitig kann die neue Organisation der Regionalausschüsse durch die Bezirksversammlungen dazu genutzt werden, die räumlichen Zuständigkeitsbereiche und die Anzahl der regionalen Ausschüsse anhand der heutigen Siedlungsstrukturen zu überprüfen. Es bleibt der Bezirksversammlung vorbehalten, ob und ggf. für welche Teilgebiete sie Regionalausschüsse einsetzen will. Sie hat lediglich die Grenzen der Stadtteile zu beachten. Darüber hinaus ist die Anzahl der Regionalausschüsse pro Bezirk von dessen Einwohnerzahl abhängig (§ 17 Absatz 3). Die

Bezirksversammlung ist nicht verpflichtet, alle Stadtteile durch Regionalausschüsse abzudecken.

Da die Funktion der Bezirksversammlung – auch gegenüber anderen Behörden – mit dem Gesetz deutlich aufgewertet wird, ist es konsequent, das abschließende Beschlussrecht – wie auch in der Bürgerschaft – bei der Bezirksversammlung zu konzentrieren und damit die Entscheidungen auf einer breiten politischen Basis abzusichern. Die Ausschüsse bereiten die Entscheidungen vor. Hierzu können sie von der Bezirksversammlung im Wege der Überweisung aufgefordert werden. Die Ausschüsse können aber auch ohne Überweisung zu ihrer Unterrichtung und zur Vorbereitung der Arbeit der Bezirksversammlung Angelegenheiten behandeln, die mit ihrem Aufgabenbereich in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen (sog. Selbstbefassungsangelegenheiten). Den Regionalausschüssen darf die Bezirksversammlung Angelegenheiten, die örtliche Belange in besonderem Maße betreffen, auch zur abschließenden Entscheidung überweisen (§ 17 Absätze 3 und 4). In Selbstbefassungsangelegenheiten dürfen auch die Regionalausschüsse nur Empfehlungen an die Bezirksversammlung abgeben.

Um die enge Verzahnung der Ausschüsse mit der Bezirksversammlung zu gewährleisten, wird die Möglichkeit der Fraktionen begrenzt, an Stelle von Mitgliedern der Bezirksversammlung Einwohnerinnen und Einwohner in die Ausschüsse zu entsenden (§ 18 Absatz 3).

#### 2.2.6 Befugnisse der Bezirksversammlung und ihrer Mitglieder

Bei den Befugnissen der Bezirksversammlung und ihrer Mitglieder wird schon im Gesetzestext deutlicher als bisher differenziert zwischen den Kompetenzen in Angelegenheiten des Bezirksamtes (Unterabschnitt 1) und in Angelegenheiten anderer Behörden (Unterabschnitt 2) einerseits und den Wahl- und Vorschlagsrechten (Unterabschnitt 3) andererseits.

So bildet Unterabschnitt 1 einerseits die Befugnisse in Angelegenheiten des Bezirksamtes der bisherigen §§ 15 und 16 ab, hebt aber andererseits erstmals die der Bezirksversammlung vorbehaltenen Mitwirkungs- und Entscheidungsrechte deutlich hervor und erweitert diese um neue abschließende Entscheidungsrechte. Gleichzeitig wird klargestellt, dass diese Befugnisse im Hinblick auf die Angelegenheiten anderer Behörden nicht bestehen und dass die Bezirksversammlungen als politische Gremien der Bezirksverwaltung nur über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung entscheiden. Die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung werden dagegen vom Bezirksamt unter Führung der Bezirksamtsleitung eigenverantwortlich wahrgenommen.

Im Unterabschnitt 2 werden die Befugnisse der Bezirksversammlung in Angelegenheiten der anderen Behörden zusammengefasst. Hier findet sich das Auskunfts- und Empfehlungsrecht des bisherigen § 15 Absatz 4, das dahingehend konkretisiert wird, dass die Bezirksversammlung selbst von diesem Recht Gebrauch machen muss. In diesen Fällen ist nicht nur eine Antwortpflicht der zuständigen Behörden vorgesehen, sondern auch eine Frist, in der zu antworten ist. Darüber hinaus ist mitzuteilen, ob und in welcher Form die Empfehlung umgesetzt werden soll. Neu ist das qualifizierte Anhörungsrecht bei Standortentscheidungen in § 30. Es stellt sicher, dass die Bezirksversammlung ihre spezifischen Kenntnisse aus der Arbeit vor Ort in die Entscheidungsfindung des Senats und der Fachbehörden einbringen kann (vgl. Bürgerschafts-Drucksache 18/2498, S. 21).

Der Unterabschnitt 3 (Wahlen und Vorschlagsrechte) enthält gegenüber dem bisherigen § 16 Absätze 4 und 5 keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen. Die Rechte werden lediglich insofern aktualisiert, als mittlerweile die Prüfungsausschüsse und -Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer abgeschafft worden sind und damit auch die Benennung von Beisitzern für diese Gremien entfällt.

#### 2.3 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Das Gesetz zur Einführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid vom 6. Oktober 1998 (HmbGVBl. S. 207) wird unverändert in das Bezirksverwaltungsgesetz integriert. Damit wird die unglückliche Sonderstellung des § 8a BezVG aufgehoben: Die 1998 durch Volksentscheid zustande gekommene Regelung sollte in das Bezirksverwaltungsgesetz vom 22. Mai 1978 in der Fassung vom 14. September 1988 (HmbGVBl. S. 179) eingefügt werden. Dieses wurde jedoch vor dem Volksentscheid durch das Gesetz zur Reform der Verwaltung vom 11. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 205) aufgehoben, so dass die Regelungen über Bürgerbegehren und Bürgerentscheide bisher außerhalb des eigentlichen Bezirksverwaltungsgesetzes stehen, was für den Rechtsanwender unverständlich ist.

#### 2.4 Bezirksamtsleitung

Das Verfahren zur Bestellung und Abberufung der Bezirksamtsleitung wird nicht geändert (§ 35). Konkretisiert wird die Aufgabenteilung zwischen der Bezirksversammlung, die für Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zuständig ist (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1), und des von der Bezirksamtsleitung geführten Bezirksamtes, welches die Geschäfte der laufenden Verwaltung wahrnimmt.

#### 2.5 Haushaltswesen in den Bezirksämtern

Der Teil Haushaltswesen ist im Wesentlichen redaktionell überarbeitet und neu gegliedert worden. Inhaltlich wird die mit der Bürgerschafts-Drucksache 18/2498 (S. 22) angekündigte Zusammenfassung von Rahmenzuweisungen für – jeweils getrennt – Betriebsausgaben und Investitionen umgesetzt (§ 38 Absatz 2). Außerdem wird der Text so gefasst, dass Mittel aus Gestaltungsfonds und Anreizsystemen (vgl. hierzu Bürgerschafts-Drucksache 18/2498, S. 23) wie die bisher schon den Bezirksversammlungen eingeräumten Sondermittel behandelt werden (§ 37 Absatz 2). Die übrigen Instrumente, mit denen die Verantwortlichkeit der Bezirksversammlungen im Rahmen des Haushaltswesens in den Bezirksämtern gestärkt werden soll (vgl. Bürgerschafts-Drucksache 18/2498, S. 22 ff.), sind durch Haushaltsbeschluss der Bürgerschaft umzusetzen.

#### 2.6 Aufsicht

Grundlegend geändert wird die Aufsicht über die Bezirksämter. Zwischen den Aufsichtsformen Dienst-, Rechts- und Fachaufsicht wird deutlicher unterschieden. Der Senat bleibt streitentscheidende Stelle. Ziel der Änderung ist es, Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Verfahren klarer zu definieren, ohne die Stellung der Bezirksversammlungen zu schwächen.

Hinsichtlich der Aufsichtsmittel hat die Erfahrung der letzten Jahre gezeigt, dass die derzeitige Regelung, die Bezirksverwaltung über Globalrichtlinien des Senats zu steuern, nicht ausreicht. Durch das Gesetz zur Reform der Verwaltung vom 11. Juni 1997 wurde das bisherige System, wonach bezirkliches Verwaltungshandeln mittels detaillierter sog. Fachlicher Weisungen der Fachbehörden gesteuert wurde, durch das Prinzip der Globalsteuerung ersetzt, wonach grundsätzlich nur ausfüllungsfähige und

-bedürftige Vorgaben gemacht werden dürfen. Auf Grund der mittlerweile über achtjährigen Praxis wurde deutlich, dass es aus Sicht der Fachbehörden und der Bezirksämter in bestimmten Fällen auch unterhalb globaler Vorgaben Steuerungsbedarf gibt. Dies kann dann der Fall sein, wenn die maßgeblichen Rechtsvorschriften keinen Entscheidungsspielraum vorsehen, in dem örtliche Belange Berücksichtigung finden dürfen. Hierzu zählen insbesondere Rechtsvorschriften der Ordnungsverwaltung sowie solche, die Anforderungen an den Staat als Eigentümer stellen (z.B. Verkehrssicherungspflichten), die staatliche Leistungen vorsehen (z.B. Sozialhilfe, Wohngeld, Jugendhilfe, ausländerrechtliche Erlaubnisse, Wohnraumförderung) oder die die Durchführung von Verfahren regeln, die einheitlich durchzuführen sind (z.B. Wahlen). Denn auch wenn insbesondere die Leistungsgesetze der Verwaltung Ermessen einräumen, haben beispielsweise die Einwohnerinnen und Einwohner in Bergedorf einen Anspruch darauf, bei gleicher Sachlage auch von dem für Altona zuständigen Bezirksamt gleich behandelt zu werden oder die gleiche Leistung zu erhalten. Dementsprechend hat es in den letzten Jahren zur Konkretisierung von Globalrichtlinien häufig mit den fachlich zuständigen Behörden abgestimmte gleichlautende Dienstanweisungen der Bezirksämter gegeben. Zukünftig können die Inhalte der Globalsteuerung und der Konkretisierungen in einer Fachanweisung zusammengefasst werden. Dies sorgt zum einen dafür, dass die Senatsämter und Fachbehörden ihre Steuerungsaufgaben wahrnehmen können, zum anderen erleichtert dies den Bediensteten der Bezirksämter die Handhabung und sichert eine gleichmäßige Rechtsanwendung. Die Bezirksämter werden nicht schlechter gestellt, weil die Bezirksamtsleitungen dem Erlass der Fachanweisungen zustimmen müssen (§ 46 Absatz 2). Einigen sich die Bezirksamtsleitungen und die Fachbehörden nicht über den Inhalt einer Fachanweisung, entscheidet wie bisher bei den Globalrichtlinien der Senat.

Globalrichtlinien erlässt der Senat in Zukunft nur noch in den Fällen, in denen es keine Rechtsvorschriften gibt oder in denen die maßgeblichen Rechtsvorschriften einen Entscheidungsspielraum vorsehen, in dem örtliche Belange Berücksichtigung finden dürfen oder sogar müssen. Hierzu gehören etwa Angelegenheiten der Stadtteilkultur, Angebote in Einrichtungen z.B. der Jugend- oder Altenhilfe, die soziale Stadtteilentwicklung, die Angelegenheiten des lokalen Sports oder die Bauleitplanung. In diesen Fällen besteht in aller Regel Raum für die politische Gestaltung vor Ort durch die Bezirksversammlungen. Mit dem Instrument der Globalrichtlinien kann der Senat politische Ziele vorgeben oder Programme definieren. Diese sollen den Bezirksversammlungen aber wesentliche Gestaltungsspielräume belassen.

Das Evokations- und Weisungsrecht des Senats bleibt von den Änderungen des Aufsichtsrechts unberührt.

### 3. Finanzielle Auswirkungen

Mit dem vorliegenden Entwurf des Bezirksverwaltungsgesetzes werden auch Änderungen vorgeschlagen, die in Verbindung mit dem Entschädigungsleistungsgesetz finanzielle Auswirkungen haben. Dies folgt einerseits aus der Veränderung der Anzahl der Mitglieder der Bezirksversammlungen und andererseits aus der Festlegung der Mitgliederzahl der Ausschüsse der Bezirksversammlung. Die sich daraus ergebenden Mehr- und Minderbedarfe sind, soweit variable Daten wie z.B. die Anzahl der Sitzungen bei der Berechnung zu berücksichtigen sind, auf Basis der Angaben ermittelt worden, die den veranschlagten Ansätzen 2005/2006 bei den Haushaltstiteln 1X00.411.01

„Aufwandsentschädigung nach dem Gesetz über Entschädigungsleistungen anlässlich ehrenamtlicher Tätigkeit in der Verwaltung“ (Ansatz insgesamt 2.488 Tsd. Euro p. a.) und 1X00.684.01 „Zuschüsse an die Fraktionen der Bezirksversammlung“ (Ansatz insgesamt 1.833 Tsd. Euro p. a.) zugrunde liegen.

Danach entstehen Mehrbedarfe durch die Erhöhung der Anzahl der Mitglieder der Bezirksversammlungen von 41 auf 45 bei Bezirken mit bis zu 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern (ein Bezirksamt), von 41 auf 51 bei Bezirken mit bis zu 400.000 Einwohnerinnen und Einwohner (5 Bezirksämter) und von 41 auf 57 bei Bezirken mit mehr als 400.000 Einwohnerinnen und Einwohnern (1 Bezirksamt). Insgesamt sind damit 70 zusätzliche Mitglieder der Bezirksversammlungen zu berücksichtigen.

Diese wirken sich aus bei

- den Sitzungsgeldern für die Sitzungen der Bezirksversammlung mit rd. 17.300 Euro
- den Sitzungsgeldern für die Fraktionssitzungen mit rd. 17.300 Euro
- den Aufwandsentschädigungen für die Abgeordneten mit rd. 247.800 Euro
- den Fraktionszuschüssen für die Fraktionsmitglieder mit rd. 374.600 Euro
- und der Erstattung von Fahrtkosten mit rd. 42.800 Euro

Mehrbedarf insgesamt rd. 699.800 Euro

Bei der Berechnung der Sitzungsgelder für die Fraktionssitzungen und den Fraktionszuschüssen je Fraktionsmitglied wurde jeweils unterstellt, dass alle Mitglieder der Bezirksversammlung gleichzeitig auch Mitglied einer Fraktion sind. Davon ist durch die in § 11 Absatz 2 festgelegte Mindestzahl von 3 Mitgliedern der Bezirksversammlung für die Bildung einer Fraktion aber nicht zwingend auszugehen.

Den Mehrbedarfen stehen aus folgenden Gründen Minderbedarfe gegenüber:

- Wegfall der Sitzungsgelder für die Fraktionssitzungen der Kerngebiets- und Ortsausschüsse rd. 90.100 Euro
- Wegfall der Unterausschüsse bei Kerngebiets- und Ortsausschüssen rd. 88.200 Euro
- Wegfall der Sitzungsgelder für einen Teil der ständigen Vertreter rd. 10.100 Euro
- Beschränkung der Anzahl der Ausschussmitglieder auf 15 plus 2 ständige Vertreter je Fraktion rd. 12.600 Euro

Minderbedarf insgesamt rd. 201.000 Euro

Im Saldo ergeben sich durch die Neufassung des Bezirksverwaltungsgesetzes Mehrbedarfe von rd. 498.800 Euro. Sollte gemäß § 18 Absatz 1 in allen Ausschüssen wenigstens ein Ausgleichsmandat erforderlich sein, reduziert sich der Minderbedarf um rd. 17.000 Euro auf rd. 184.000 Euro.

Die vorstehend dargestellten Kosten werden erstmalig mit dem Haushaltsplan 2008/2009 zu veranschlagen sein. Die Deckung der Mehrbedarfe wird durch Gegenfinanzierungen im Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2007/2008 erfolgen.

## II.

### Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1  
Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG)

## Zu § 1 Bezirkseinteilung

§ 1 entspricht dem bisherigen § 2.

## Zu § 2 Aufgaben der Bezirksämter

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 1. Zur sprachlichen Präzisierung wird der Begriff „Bezirksaufgaben“ durch „Aufgaben der Bezirksämter“ ersetzt.

## Zu § 3 Einwohnerinnen und Einwohner, Bürgerinnen und Bürger

Die zentralen Begriffe „Einwohnerinnen und Einwohner“ und „Bürgerinnen und Bürger“ werden zu Beginn des Gesetzes legaldefiniert. Sie werden an anderen Stellen des Gesetzes (§ 5 Absatz 1, § 15 Absatz 3, § 17 Absatz 3, § 18 Absatz 3, § 34 Absatz 3 und § 38 Absatz 3 einerseits und § 4, § 6 Absatz 1, § 34 Absätze 1, 3 und 9 andererseits) in Bezug genommen. Der Begriff des Wohnsitzes in Absatz 1 meint den Ort, an dem die Person ihre Wohnung bzw. ihre Hauptwohnung im Sinne des Hamburgischen Meldegesetzes hat.

## Zu § 4 Bezirksamt und Bezirksversammlung

Entsprechend § 7 Absatz 1 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden für das Verhältnis von Deputationen und Fachbehörden stellt § 4 klar, dass die Bezirksversammlung unselbständiger Teil, also Organ der Behörde „Bezirksamt“ ist. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Bezirksversammlung und der Bezirksamtsleitung entscheidet der Senat (vgl. z.B. § 23 Absatz 2 Satz 2, § 24, § 27 Absatz 4).

## Zu § 5 Mitgliederzahl, Amtsdauer

Absatz 1 ersetzt den bisherigen § 7 Absatz 2. Auf Grund der unterschiedlichen Größe der Bezirke gebietet es das Prinzip der demokratischen Repräsentation, dass die Anzahl der Mitglieder der Bezirksversammlungen nach der Einwohnerzahl der Bezirke gestaffelt wird. Die mit den Änderungen des Gesetzes verfolgte erhöhte Verantwortung der Bezirksversammlungen rechtfertigt darüber hinaus, die Zahl der Mitglieder der Bezirksversammlungen leicht anzuheben. Dabei richtet sich die Einwohnerzahl nach der letzten amtlichen Bevölkerungsstatistik, die drei Monate vor der Wahl zu den Bezirksversammlungen verfügbar ist.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 7 Absätze 3 und 4.

## Zu § 6 Wahl, Unvereinbarkeit, Ausschluss

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 8 Absatz 1. Die Umschreibung „wahlberechtigte Einwohnerschaft“ wird durch die Umschreibung „Bürgerinnen und Bürger“ ersetzt, die in § 3 Absatz 2 definiert wird.

Absatz 2 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 8 Absatz 3. Um Interessenkollisionen zu vermeiden, sollen Mitglieder der Bezirksversammlung nicht bei dem Bezirksamt beschäftigt sein. Dasselbe gilt, wenn ein Mitglied der Bezirksversammlung hauptberuflich damit beschäftigt ist, die Aufsicht nach § 44 wahrzunehmen. Deshalb erklärt Satz 2 die Mitgliedschaft in der Bezirksversammlung auch mit solchen Tätigkeiten für unvereinbar. Eine weitere Unvereinbarkeitsvorschrift findet sich in § 34a des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft (BüWahlG) in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert am 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313), der gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313, 318), auch für die Mitglieder der Bezirksversammlungen gilt. Ergänzt werden diese Bestimmungen durch § 8 Absatz 3 des Gesetzes über den Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg vom 2. September 1996 (HmbGVBl. S. 219), geändert am 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 282, 284), sowie durch § 3 Absatz 1 des Gesetzes über das Hamburgische Ver-

fassungsgericht in der Fassung vom 23. März 1982 (HmbGVBl. S. 53), zuletzt geändert am 12. Februar 2002 (HmbGVBl. S. 15).

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 8 Absatz 2. In Fortführung der Unvereinbarkeitsbestimmungen des neuen Absatzes 2 scheidet aus der Bezirksversammlung jedoch nunmehr auch aus, wer eine Tätigkeit im Bezirksamt oder eine Aufgabe der Aufsicht über die Bezirksämter übernimmt. Das Ausscheiden wird – angelehnt an § 38 Absatz 1 BüWahlG – deklaratorisch von der Bezirkswahlleitung festgestellt.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 8 Absatz 4.

## Zu § 7 Ausübung des Mandats

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 9 Absatz 1.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 9 Absatz 5 Satz 1. Der bisherige Verweis auf die Geschäftsordnung (§ 9 Absatz 5 Satz 2) ist nicht mehr erforderlich. In den meisten Geschäftsordnungen der Bezirksversammlungen waren entsprechende Regelungen bisher nicht enthalten, ohne dass dies zu Problemen geführt hätte. Die Kompetenz der Bezirksversammlungen, das Verfahren durch Geschäftsordnung zu regeln, bleibt auch ohne ausdrückliche Ermächtigung bestehen.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 9 Absatz 2.

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 9 Absatz 3. Für den Ausschluss von Personen im Verwaltungsverfahren kennt § 20 Absatz 5 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmVwVfG) eine eigenständige Definition des Angehörigenbegriffs, auf den verwiesen wird. Dieser Verweis ist sachgerechter als der Verweis auf ein Zeugnisverweigerungsrecht.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 9 Absatz 4.

Bislang war nicht bestimmt, wer über den Ausschluss eines Mitgliedes der Bezirksversammlung zu entscheiden hat. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn Zweifel bestehen, ob einer der Ausschlussgründe vorliegt. Absatz 6 sieht in diesem Fall nunmehr eine Entscheidung durch die Bezirksversammlung vor, an der das betroffene Mitglied nicht mitwirken darf, und bestimmt die Folgen des Ausschlusses. Die Regelung entspricht § 20 Absatz 4 Satz 4 HmVwVfG und § 16 Absatz 4 Satz 4 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert am 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354). Hält sich das Mitglied selbst für befangen, zeigt es dies dem vorsitzenden Mitglied an. Eine Beschlussfassung der Bezirksversammlung ist dann nicht erforderlich.

Absatz 7 entspricht dem bisherigen § 9 Absatz 6.

## Zu § 8 Verschwiegenheit

Mit einer umfassenden Information der Bezirksversammlung durch die Bezirksamtsleitung (§ 25 Absatz 1) korrespondiert, dass die Mitglieder der Bezirksversammlung grundsätzlich Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten bewahren. Die Regelung entspricht der Verschwiegenheitspflicht der ehrenamtlich Tätigen im Verwaltungsverfahren nach § 84 HmVwVfG sowie den Bestimmungen in zahlreichen Kommunalordnungen der Flächenländer. § 8 Absatz 1 Satz 2 macht von der Verschwiegenheitspflicht Ausnahmen. Insbesondere im dienstlichen Verkehr – also bei allen schriftlichen und mündlichen Mitteilungen innerhalb der Bezirksversammlung und ihrer Ausschüsse sowie an das Bezirksamt und die Bezirksaufsichtsbehörde – ist Verschwiegenheit nicht erforderlich. Offenkundig sind Tatsachen immer dann, wenn sie jeder kennt oder kennen kann, z.B. Tatsachen, die in öffentlicher Sitzung behandelt worden oder in der Tagespresse bereits veröffentlicht worden sind. Die in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angele-

genheiten unterliegen dagegen der Geheimhaltung, zumindest solange die Gründe für die Geheimhaltung nicht weggefallen sind. Für die Frage, ob eine Tatsache ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf, ist eine Abwägung im Einzelfall vorzunehmen. Hierbei sind etwa der Zusammenhang, in dem die Tatsache mitgeteilt wurde, ihr Gegenstand, die Situation, in der sie mitgeteilt wurde, der Zweck, der mit der Mitteilung verfolgt wurde, und der Personenkreis, gegenüber dem die Mitteilung erfolgte, zu berücksichtigen.

#### Zu § 9 Wahl und Stellvertretung

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 10 Absatz 1.

Absatz 2 regelt das Verfahren in der konstituierenden Sitzung, für das bislang allenfalls Regelungen in der Geschäftsordnung der vorangegangenen Bezirksversammlung bestehen, und ergänzt so § 5 Absatz 2 Satz 3. Durch die Forderung nach einer qualifizierten Mehrheit für die Wahl wird dem Bedeutungszuwachs Rechnung getragen, den diese Ämter durch die Stärkung der Rechte der Bezirksversammlung erfahren (vgl. I. 2.2.2).

#### Zu § 10 Vertretung, Geschäftsstelle

Absatz 1 passt das Vertretungsrecht des bisherigen § 10 Absatz 2 Satz 1 an die Notwendigkeiten an, die sich aus den Befugnissen der Bezirksversammlung nach den §§ 20 ff. ergeben. Das Außenvertretungsrecht des Senats nach Artikel 43 Satz 1 HV bleibt unberührt.

Absatz 2 stellt klar, dass die Geschäftsstelle dem vorsitzenden Mitglied der Bezirksversammlung nur in fachlicher Hinsicht untersteht. Die Dienstaufsicht und die Personalauswahl obliegen der Bezirksamtsleitung. Die Ausstattung wird im Rahmen der für das Bezirksamt vorhandenen Ressourcen gewährleistet. Über Einzelheiten müssen die Bezirksamtsleitung und das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung Einigkeit erzielen.

#### Zu § 11 Status der Fraktionen

Unter Betonung der freien Mandatsausübung werden Fraktionen in Absatz 1 Satz 1 als freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern der Bezirksversammlung definiert, die sich zur dauerhaften Verfolgung gemeinsamer politischer Ziele zusammenschlossen haben. Die Sätze 2 bis 4 entsprechen dem bisherigen § 5 Absatz 1 Entschädigungsgesetz.

Absatz 2 Satz 1 legt erstmalig die Fraktionsmindeststärke fest. Sie hat Bedeutung für die organschaftlichen Rechte innerhalb der Bezirksversammlung und die Zahlungen nach dem Entschädigungsgesetz. Bislang wird der Fraktionsstatus nur durch die Geschäftsordnungen der Bezirksversammlungen geregelt und variiert aktuell zwischen zwei und vier Personen. Die Bestimmung der Fraktionsmindeststärke dient somit der Konkretisierung und der gleichmäßigen Anwendung von Fraktionsrechten. Die Regelung des Satzes 2 entspricht der des bisherigen § 2 Absatz 3 Satz 4 Entschädigungsgesetz.

Die in Absatz 3 getroffene Regelung zur Rechtsstellung der Fraktionen im privatrechtlichen Verkehr dient der Klarstellung. Der Rechtscharakter der Fraktionen ist in der juristischen Literatur umstritten. Deshalb haben zahlreiche Fraktionsgesetze (so auch § 1 Absatz 3 Sätze 1 und 2 Hamburgisches Fraktionsgesetz vom 20. Juni 1996, HmbGVBl. S. 134, zuletzt geändert am 18. November 2004, HmbGVBl. S. 413) seit den 1990er Jahren entsprechende Regelungen aufgenommen und damit das Verhältnis zu privaten Dritten (z.B. Vermietern, Verkäufer, Mitarbeitern) geregelt.

#### Zu § 12 Verschwiegenheit von Beschäftigten der Fraktionen

Absatz 1 stellt klar, dass die Übermittlung von personenbezogenen Daten auch an Beschäftigte der Fraktionen zulässig ist.

Absatz 2 entspricht der Verschwiegenheitsregelung für die Mitglieder der Bezirksversammlung in § 8 Absatz 1. Absatz 3 stellt klar, dass deshalb auch die Vorschriften über die Aussagegenehmigung in § 8 Absätze 2 und 3 anzuwenden sind. Abweichend von § 8 Absatz 2 ist das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung zuständig, die Aussagegenehmigung zu erteilen.

#### Zu § 13 Einberufung, Geschäftsordnung

Absatz 1 ergänzt den bisherigen § 10 Absatz 2 Sätze 2 und 3 um explizite Regelungen zur Abstimmung der Tagesordnung und zur Wahrung der Rechte der fraktionslosen Mitglieder.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 11 Absatz 3.

#### Zu § 14 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 11 Absätze 1 und 2.

#### Zu § 15 Öffentlichkeit

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 12. Die Formulierung der Ausschlussgründe in Absatz 2 Satz 2 wird an die neu gefassten Regelungen zum Anfragerecht (vgl. § 26 Absatz 2) und zur Akteneinsicht (vgl. § 27 Absatz 2) angepasst.

#### Zu § 16 Hauptausschuss

§ 16 entspricht dem bisherigen § 20. Klargestellt wird, dass der Hauptausschuss in allen Angelegenheiten, in denen die Bezirksversammlung entscheiden darf, an ihrer Stelle einen Beschluss fassen darf, wenn ihm dieses Recht übertragen worden ist oder wenn ein Eilfall im Sinne des Absatzes 3 vorliegt.

#### Zu § 17 Fachausschüsse, Regionalausschüsse, Sonderausschüsse

§ 17 ersetzt die bisherigen §§ 21 und 22 und enthält folgende neue Regelungen:

Absatz 1 Sätze 1 und 2 stellt klar, dass die Ausschüsse der Bezirksversammlungen – mit Ausnahme des Hauptausschusses – im Grundsatz vorbereitende Funktion haben und – vergleichbar mit parlamentarischen Ausschüssen – auf die Beschlussfassung im Plenum hinarbeiten (vgl. auch I. 2.2.5). Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Bezirksversammlung ihre gestärkten Entscheidungsrechte (vgl. Teil 2 Abschnitt 6) selbst wahrnimmt, d.h. die Beschlussfassung auf der Grundlage eines breit angelegten politischen Entscheidungsprozesses erfolgt. Für Angelegenheiten mit besonderem regionalem Bezug werden Abweichungen in Absatz 4 Satz 2 geregelt. Die Mitgliederzahl der Ausschüsse, die in den bisherigen §§ 20 Absatz 1 Satz 1, 22 Absatz 1 Satz 3 bereits für den Hauptausschuss und die Regionalausschüsse auf höchstens 15 bzw. 15 festgelegt war, wird in Satz 1 einheitlich für alle Ausschüsse auf bis zu 15 begrenzt. Indem Satz 3 ferner die Einsetzung von Unterausschüssen für unzulässig erklärt, wird eine Straffung der Ausschussarbeit gewährleistet.

Absatz 2 zählt die unterschiedlichen Ausschussarten auf und umschreibt damit abstrakt deren Aufgabenbereiche.

Absatz 3 regelt die Einsetzung und Funktion der neuen Regionalausschüsse (vgl. im Einzelnen I. 2.2.5). Die Einwohnerzahl richtet sich nach der letzten amtlichen Bevölkerungsstatistik, die drei Monate vor der Wahl zu den Bezirksversammlungen verfügbar ist.

Absatz 4 trifft eine Unterscheidung zwischen Fach- und Regionalausschüssen hinsichtlich ihrer Befugnisse. Die Regionalausschüsse erhalten zusätzlich zu ihrer vorbereitenden Funktion die Kompetenz, bestimmte Angelegenheiten nach

Überweisung durch die Bezirksversammlung abschließend zu entscheiden. Bei Angelegenheiten mit rein regionaler Relevanz ist es sachgerecht, dass die betreffenden Beschlüsse unmittelbar von dem örtlich kompetenten Gremium gefasst werden können. Dies gilt für Maßnahmen, die sich vorwiegend oder ausschließlich in der Region auswirken (z.B. Mitwirkung an Befreiungen von den Festsetzungen in Bebauungsplänen von besonderer Bedeutung sowie an Genehmigungen für Bauvorhaben von besonderer Bedeutung, vgl. § 20 Absatz 5). Mit Satz 2 Halbsatz 2 wird klargestellt, dass die Überweisungsmöglichkeit inhaltlich beschränkt ist. Entsprechend der bisherigen Rechtslage ist u.a. eine abschließende Beschlussfassung im Rahmen der Mitwirkung an der Aufstellung von Bauleitplänen sowie der Landschaftsplanung durch die Regionalausschüsse unzulässig.

Absatz 5 Satz 1 gibt inhaltlich den § 8 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (AG SGB VIII) wieder. Satz 2 entspricht dem bisherigen § 21 Absatz 3 Satz 2.

#### Zu § 18 Zusammensetzung der Ausschüsse

Absatz 1 ersetzt die bisherigen Regelungen des § 22a Absätze 1 und 2 Sätze 1 und 2. Werden die Mehrheitsverhältnisse der Bezirksversammlung im Ausschuss durch ein Ausgleichsmandat wiederhergestellt, ist damit verbunden, dass dem Ausschuss abweichend von § 17 Absatz 1 mehr als 15 Mitglieder angehören.

In Absatz 2 wurde die bisherige Regelung des § 22a Absatz 2 Satz 3 nach dem Vorbild von § 54 Absatz 6 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft klarstellend konkretisiert und um die Einschränkung ergänzt, dass fraktionslose Mitglieder nur dann in zwei Ausschüssen mitarbeiten dürfen, wenn sie bislang keinem Ausschuss angehören. Hier ist etwa der Fall denkbar, dass ein Mitglied der Bezirksversammlung aus seiner Fraktion austritt bzw. ausgeschlossen wird und von seiner bisherigen Fraktion aus seinen Ausschüssen aberufen und jeweils durch einen ehemaligen Fraktionskollegen ersetzt wird. Dann darf das jetzt fraktionslose Mitglied zwei Ausschüsse nennen, in denen es zukünftig mitarbeiten will. Die Einschränkung „sofern sie keinem Ausschuss angehören“ kommt z.B. dann zum Tragen, wenn ein fraktionsloses Mitglied auf Vorschlag einer Fraktion zu einem vollberechtigten Ausschussmitglied ernannt wird. In dieser Konstellation darf es nur noch einen weiteren Ausschuss nennen, dem es im Sinne dieses Absatzes angehören will.

In Absatz 3 wurde gegenüber der bisherigen Regelung des § 23 Absatz 1 für die Besetzung von ständigen Fachausschüssen, Regionalausschüssen und Sonderausschüssen eine Begrenzung der Zahl der zubenannten Einwohnerinnen und Einwohner neu aufgenommen. Vgl. hierzu im Einzelnen I. 2.2.5. Die bisherigen Unvereinbarkeitsregelungen (vgl. bislang § 23 Absatz 4) wurden um die des § 34a des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft ergänzt, um deren Geltung für die Einwohnerinnen und Einwohner klarzustellen.

Absatz 4 ergänzt den bisherigen § 23 Absatz 2 um eine Regelung zur Verteilung der Ausschussvorsitze nach Maßgabe des Stärkeverhältnisses der Fraktionen im Wege des Zugriffsverfahrens. Dadurch wird sichergestellt, dass alle Fraktionen entsprechend ihrer politischen Bedeutung die Ausschussarbeit gestalten können. Die Vergabe der stellvertretenden Ausschussvorsitze regeln die Bezirksversammlungen selbst. Der Hauptausschuss ist beim Zugriffsverfahren als Ausschuss zu berücksichtigen.

Absatz 5 ersetzt im Hinblick auf die neu aufgenommene Begrenzung der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner

in den Ausschüssen die bisherige Vertretungsregelung des § 23 Absatz 3.

#### Zu § 19 Grundsatz der Einmalbefassung

§ 19 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 24. Die geänderte Überschrift gibt den Regelungsinhalt zutreffender wieder. Satz 2 nennt die Ausnahmefälle jetzt abschließend.

#### Zu § 20 Entscheidungs- und Mitwirkungsrechte

§ 20 fasst die wesentlichen Entscheidungs- und Mitwirkungsrechte zusammen. Entscheidung bedeutet, dass die Bezirksversammlung die abschließende Regelung trifft (Absätze 1 und 2). Wirkt sie nach dem Gesetz mit (Absatz 5), ist dies ein wesentlicher, aber kein das Bezirksamt rechtlich bindender Verfahrensschritt.

Absatz 1 Satz 1 konkretisiert die Entscheidungsrechte der Bezirksversammlung auf die politischen Steuerungsaufgaben des Bezirksamtes, die Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Diese werden in Satz 2 legaldefiniert. Danach ist eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung, wenn an ihr ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Dieses besondere öffentliche Interesse kann quantitativer oder qualitativer Natur sein. Bei den Einzelfallentscheidungen mit Folgewirkungen muss die präjudizierende Wirkung auf mehrere andere Fälle ausstrahlen, und es muss sich bei den potenziell betroffenen Fällen um solche von Bedeutung handeln. Auch ohne präjudizierende Wirkung können isolierte Einzelfallentscheidungen jedoch wegen ihrer herausragenden Bedeutung dem Entscheidungsrecht der Bezirksversammlung unterliegen. Folgeentscheidungen werden der Bezirksversammlung zur erneuten Entscheidung vorgelegt, wenn sie wiederum die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen. An den Geschäften der laufenden Verwaltung wirkt die Bezirksversammlung dagegen nicht im Sinne des § 20 mit. Dies dient der Entflechtung der Zuständigkeiten des Massengeschäfts der Verwaltung, für die die Bezirksamtsleitung allein verantwortlich ist, von den für die politische Steuerung wichtigen Grundsatzentscheidungen der Bezirksversammlung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Bezirksamtes kann die Bezirksversammlung allerdings nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften Eingaben behandeln (§ 21), Verwaltungshandeln anregen (§ 25), Anfragen stellen (§ 26) und Einsicht in die Akten des Bezirksamtes nehmen (§ 27). Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören auch die Geschäfte des Dienstbetriebes der Bezirksämter – insbesondere die in Satz 3 besonders hervorgehobenen Angelegenheiten des Personal- und Organisationswesens –, welche auch bisher schon selbständig von der Bezirksamtsleitung wahrzunehmen waren. Die nunmehr gesetzlich verankerte Unterscheidung zwischen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und Geschäften der laufenden Verwaltung ist in den Kommunalordnungen der Flächenländer verbreitet und findet sich für den Jugendhilfebereich auch in § 70 Absatz 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – sowie in § 19 Absatz 1 Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –.

In Absatz 2 werden den Bezirksversammlungen neue abschließende Entscheidungskompetenzen übertragen. Diese beziehen sich auf die von den Bezirksämtern nach den Bestimmungen des besonderen Städtebaurechtes zu erarbeitenden städtebaulichen Entwicklungskonzepte und Vorschläge zur Festlegung von Fördergebieten der Stadterneuerung. Außerdem bezieht sich die Entscheidungskompetenz der Bezirksversammlungen auf die Zulassung von Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen über die Benutzung von Grün- und Erholungsanlagen nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes über Grün- und Erholungsanlagen (GrünAnlG) vom 18. Oktober 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I

2133-a), zuletzt geändert am 11. Juli 1989 (HmbGVBl. S. 132), in Verbindung mit § 1 Absatz 4 der Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen vom 26. August 1975 (HmbGVBl. S. 154), zuletzt geändert am 5. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 279), sowie auf den Erlass von Anordnungen über Benutzungen nach § 3 Absatz 2 GrünAnlG (z. B. Rad fahren, Mitnahme von Hunden etc.). Keine Entscheidungsbefugnis haben die Bezirksversammlungen, soweit das Bezirksamt zuständig ist, über die Nutzung von Grün- und Erholungsanlagen für die Durchführung von bedeutsamen Sportveranstaltungen zu entscheiden. Bedeutsam sind Sportveranstaltungen, an denen ein gesamthamburgisches Interesse besteht, insbesondere Welt-, Europa- und deutsche Meisterschaften, das Deutsche Galopp-Derby oder das Deutsche Spring- und Dressurderby.

Die Absätze 3 und 4 konkretisieren den bisherigen § 16 Absatz 2.

Die in Absatz 5 genannten Mitwirkungsrechte werden den Bezirksversammlungen erstmalig explizit übertragen. Die Beteiligung der Bezirksversammlungen und ihrer Ausschüsse an den im Bezirk zu bearbeitenden Bausachen wurde in den einzelnen Bezirksämtern bisher unterschiedlich gehandhabt. Teilweise hat auch in der Vergangenheit schon eine Beteiligung der Lokalpolitik an baurechtlichen Befreiungsentscheidungen und bei Fällen von besonderer Bedeutung stattgefunden. Um eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten, bestimmt dieser Absatz, dass die Bezirksversammlung an den aufgezählten vom Bezirksamt zu treffenden Entscheidungen zu beteiligen sind. Die politische Beteiligung gilt nur in den Fällen, in denen sich der Verwaltung ein Entscheidungsspielraum eröffnet. Die Beteiligung der Bezirksversammlung bezieht sich auf die Fragen der Befreiungs- bzw. Genehmigungsentscheidung, für die das Bezirksamt zuständig ist; soweit im Rahmen der konzentrierten Baugenehmigung Stellungnahmen anderer Behörden einzuholen sind, werden diese vom Bezirksamt nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften berücksichtigt.

#### Zu § 21 Eingaben

§ 21 entspricht dem bisherigen § 15 Absatz 3 Satz 1. Die explizite Erwähnung des Beanstandungsrechts im bisherigen § 15 Absatz 3 Satz 2 ist im Hinblick auf die nachfolgenden §§ 22 und 23 entbehrlich.

#### Zu § 22 Grenzen des Entscheidungsrechts

§ 22 entspricht dem bisherigen § 17.

#### Zu § 23 Umsetzung der Entscheidungen

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 15 Absatz 2 Satz 4. Soweit der Hauptausschuss (vgl. § 16 Absatz 3) und die Regionalausschüsse (vgl. § 17 Absatz 4 Satz 2) an Stelle der Bezirksversammlung entscheiden dürfen, führt die Beanstandung der Bezirksamtsleitung dazu, dass die Bezirksversammlung die Angelegenheit an sich zu ziehen hat (§ 16 Absatz 4, § 17 Absatz 4 Satz 3). Für Entscheidungen der Jugendhilfeausschüsse gilt dasselbe Verfahren wie für Entscheidungen der Bezirksversammlung (vgl. § 8 Absatz 4 AG SGB VIII).

Die Absätze 2 und 3 entsprechen dem bisherigen § 18 Absätze 1 und 2. An die Stelle der Unterrichtung des Senats (bisher § 18 Absatz 1 Satz 3) ist in Absatz 2 Satz 3 die Unterrichtung der Bezirksaufsichtsbehörde getreten, die zunächst versuchen soll, den Streit zu schlichten. Gelingt dies nicht, legt sie dem Senat den Fall zur Entscheidung vor. Dies entspricht dem bereits in der Vergangenheit praktizierten Verfahren.

#### Zu § 24 Einspruchsrecht

§ 24 entspricht dem bisherigen § 19 Absatz 2 Sätze 1 bis 3. Zustimmung im Sinne des Satzes 1 meint die Entscheidungen

nach § 20 Absätze 1 und 2 und die Mitwirkung in Form der Zustimmung nach § 20 Absatz 3.

#### Zu § 25 Zusammenarbeit

Absatz 1 regelt die Zusammenarbeit von Bezirksversammlung und Bezirksamtsleitung in den Fällen, die durch die übrigen Vorschriften des Unterabschnitts nicht erfasst sind. Er entspricht weitgehend dem bisherigen § 15 Absätze 1 und 2 Sätze 1 und 3 bis 5. Die Pflicht der Bezirksamtsleitung, die Bezirksversammlung laufend über die Führung der Geschäfte und die künftigen Vorhaben zu unterrichten, gibt der Bezirksversammlung die Möglichkeit, eigene Vorstellungen in das Verwaltungshandeln des Bezirksamtes einzubringen. Die Bezirksamtsleitung prüft die Empfehlungen und ist nur verpflichtet, der Bezirksversammlung eine Rückmeldung zu geben, ob und wie diese Anregungen umgesetzt werden können.

Absatz 2 regelt das Verhältnis zwischen Bezirksversammlung und Bezirksamt bei Widersprüchen, die gegen Verwaltungsakte erhoben werden, an denen die Bezirksversammlung mitgewirkt hat. Der Bezirksamtsleitung obliegt es, eine rechtmäßige, insbesondere ermessensfehlerfreie Entscheidung zu treffen, in der dem Willen der Bezirksversammlung soweit wie rechtlich möglich Rechnung getragen wird.

#### Zu § 26 Anfragen

Das bisher in §§ 13 Absatz 5 und 15 Absatz 2 Satz 2 geregelte Anfragen- bzw. Auskunftsrecht gegenüber der Bezirksamtsleitung bzw. dem Bezirksamt wird in Absatz 1 durch die eingefügte Antwortfrist wesentlich gestärkt. Neu ist auch die Artikel 25 HV nachgebildete Unterscheidung zwischen großen und kleinen Anfragen. Absatz 2 regelt die Grenzen der Antwortpflicht (vgl. auch § 15 Absatz 2 Satz 2 und § 27 Absatz 2). Adressat der Anfrage ist die Bezirksamtsleitung, die zu Angelegenheiten Stellung nehmen soll, für die das Bezirksamt zuständig ist. Soweit Informationen von anderen Behörden benötigt werden, besteht keine Antwortpflicht der Bezirksamtsleitung; sie kann auf das Auskunfts- und Empfehlungsrecht des § 29 verweisen.

#### Zu § 27 Akteneinsicht

§ 27 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 13 Absätze 1 bis 4. Das Quorum von einem Fünftel der Mitglieder soll künftig auch für den Hauptausschuss gelten, damit das Minderheitenrecht insbesondere in Ferienzeiten nicht ausgehöhlt ist. Die Versagungsgründe des Absatzes 2 wurden redaktionell den Versagungsgründen in § 15 Absatz 2 Satz 2 und § 26 Absatz 2 angepasst. Soll keine Akteneinsicht gewährt werden, kann dies auch mündlich begründet werden, um nicht dem Schutzzweck der Norm zuwider zu laufen. Dabei ist der jeweilige Absatz des § 27, aus dem sich die Versagung der Akteneinsicht ergibt (Absatz 2 oder 3), zu benennen. Schließlich soll auch weiterhin eine Minderheit von einem Fünftel der Mitglieder der Bezirksversammlung bei Meinungsverschiedenheiten über das Recht zur Akteneinsicht nach Absatz 1 den Senat über die Bezirksaufsichtsbehörde zur Entscheidung anrufen können (Absatz 4). Bevor sich der Senat mit dieser Angelegenheit beschäftigt, soll allerdings auch entsprechender Beschluss der Bezirksversammlung vorliegen, weshalb die entsprechende Befugnis der Mehrheit eines Ausschusses gestrichen und für die Hauptausschuss eine entsprechende Befugnis nicht eingeführt wurde.

#### Zu § 28 Anhörungsrecht bei Standortentscheidungen und überbezirklicher Zusammenarbeit

§ 28 entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 2 Nummern 1 und 2 und ergänzt die Anhörungsrechte der Bezirksversammlung um ein neues, das vor der Veränderung von Standorten bezirklicher Dienststellen zum Tragen kommt.

## Zu § 29 Auskunfts- und Empfehlungsrecht

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 15 Absatz 4 Satz 1 (vgl. im Einzelnen I. 2.2.6).

Absatz 2 regelt abweichend vom bisherigen § 15 Absatz 4 Satz 2, aber in Fortschreibung des § 10 Absatz 1, dass das vorsitzende Mitglied der zuständigen Behörde den Beschluss übermittelt (Satz 1). Die neu eingefügten Pflichten, dass die zuständige Behörde die Auskunft innerhalb von sechs Wochen erteilen oder mitteilen muss, ob und wie die Empfehlung Berücksichtigung findet (Satz 2), stärken die Auskunfts- und Empfehlungsrechte der Bezirksversammlungen erheblich. Soweit die zuständige Behörde die Fragen innerhalb der Frist nicht beantworten kann, hat sie eine begründete Zwischenentscheidung zu geben.

Absatz 3 legt ein besonderes Auskunftsprozedere für den Bereich straßenverkehrsbehördlicher Anordnungen fest.

## Zu § 30 Anhörungsrecht bei Standortentscheidungen

Dieses qualifizierte Anhörungsrecht hat in der bisherigen Fassung des Bezirksverwaltungsgesetzes kein Vorbild und wurde zur Stärkung der Bezirksversammlungen neu konzipiert (vgl. I. 2.2.6). Es beinhaltet zum einen das Recht der Bezirksversammlung, unter den Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 von der vorliegenden Behörde angehört zu werden. Eine Einrichtung wird im Sinne des Satzes 1 wesentlich verändert, wenn dies auf die Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks erhebliche Auswirkungen hat. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn das Angebotsspektrum einer Einrichtung wesentlich verändert wird, die Veränderung erheblichen zusätzlichen Verkehr erzeugt oder die Grundlagen für die Bebauungsplanung auch der Umgebung ändert. Personalveränderungen, die den Bestand der Dienststelle in ihrer Art unberührt lassen, stellen dagegen regelhaft keine wesentlichen Veränderungen in diesem Sinne dar. Die Anhörungsfrist von einem Monat stellt sicher, dass die Bezirksversammlung zur Standortentscheidung beschließen kann, denn ihre Sitzungen finden in der Regel nur einmal monatlich statt. Die anhörende Behörde kann eine längere Frist gewähren. Die Bezirksversammlung muss sich nicht äußern. Nach Ablauf der Frist, darf der Senat oder die zuständige Behörde entscheiden, auch wenn eine Stellungnahme der Bezirksversammlung nicht vorliegt. Zum anderen ist die Stellungnahme der Bezirksversammlung nach Satz 3 bei der Standortentscheidung zu berücksichtigen. Die Berücksichtigungspflicht führt zwar nicht zu einer rechtlichen Bindung. Die Stellungnahme der Bezirksversammlung ist aber in die Entscheidungsvorlage aufzunehmen, soweit ihr nicht gefolgt wird. Darin soll eine Auseinandersetzung mit den wesentlichen Argumenten dokumentiert werden, damit der Senat oder die Fachbehörde Gelegenheit hat, die Erwägungen der Bezirksversammlung in seine bzw. ihre Willensbildung aufzunehmen. Schließlich hat die anhörende Behörde die Bezirksversammlung über die getroffene Standortentscheidung und die Berücksichtigung der Stellungnahme zu informieren.

## Zu § 31 Anhörungsrecht vor Festlegung städtebaulicher Vorbehaltsgebiete

Parallel zu diesem Gesetz wird die Grundlage für die Festlegung von städtebaulichen Vorbehaltsgebieten geschaffen. Die Einzelheiten regelt das Bauleitplanfeststellungsgesetz. Weil die Mitwirkungsmöglichkeit der Bezirksversammlung an der Bauleitplanung damit zeitweise ruht, wird ihr zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Zur Anhörungsfrist und zur Berücksichtigungspflicht vgl. Begründung zu § 30.

## Zu § 32 Wahlen

§ 32 entspricht dem bisherigen § 16 Absatz 5 Halbsatz 2 Nummern 1 und 3 und Absatz 6. Die bisher in § 16 Absatz 5 Halbsatz 2 Nummer 2 vorgesehene Wahl der beisitzenden Mit-

glieder in den Prüfungsausschüssen und -kammern für Kriegsdienstverweigerer entfällt, da seit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung am 1. November 2003 (BGBl. I S. 1593) das Bundesamt für den Zivildienst über die Anerkennungsverfahren entscheidet.

## Zu § 33 Vorschlagsrechte

§ 33 entspricht dem bisherigen § 16 Absätze 4 und 5 Halbsatz 1 sowie Absatz 6.

## Zu § 34 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Die Bestimmungen des Gesetzes zur Einführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid vom 6. Oktober 1998 werden – abgesehen von einigen redaktionellen Anpassungen – in das Bezirksverwaltungsgesetz integriert (vgl. im Einzelnen I. 2.3).

## Zu § 35 Wahl, Bestellung, Abberufung

§ 35 übernimmt im Wesentlichen den bisherigen § 26. In Absatz 4 wird entsprechend den diesbezüglichen Ausführungen des Hamburgischen Verfassungsgerichtes klargestellt, dass die Bezirksversammlung die Bezirksamtsleitung vorschlägt, das Letztentscheidungsrecht über ihre Bestellung aber dem Senat obliegt (Urteil vom 17. Dezember 2003 – HVeRF 1/03, HmbJVBl. 2004, S. 21, 22 ff.). Der Verweis auf das Beamten-gesetz stellt klar, dass auch für Bezirksamtsleitungen, soweit sie in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden, die Vorschriften des Beamten-gesetzes gelten. Sind sie Angestellte, bleibt es bei der Geltung des Tarifrechts.

## Zu § 36 Aufgaben

§ 36 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 25. Die Formulierung des Absatzes 1 Satz 1 ist an die des § 10 Absatz 1 angepasst. Sie umfasst aber keine inhaltliche Ausweitung der bisherigen Befugnisse in diesem Bereich und lässt insbesondere das Außenvertretungsrecht des Senats nach Artikel 43 Satz 1 HV unberührt. Die Bedingung der Abstimmungsbeteiligung in Satz 2, unter der die Einräumung einer angemessenen Frist steht, stellt klar, dass dem Senat das Ob einer Beteiligung der Bezirksamter als Ausfluss seiner Geschäftsordnungsautonomie freisteht.

Die Bezirksamtsleitung nimmt die Aufgaben des Bezirksamtes wahr (Absatz 2 Satz 1). Geschäfte der laufenden Verwaltung (Absatz 2 Satz 2) sind Angelegenheiten, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 2 sind.

Aus der Änderung der Absätze 3 und 4 ergibt sich, dass auch an den Sitzungen der Fach-, Regional- und Sonderausschüsse ein Beschäftigter des Bezirksamtes teilnimmt. Soweit die Bezirksamtsleitung dies nicht selbst macht, lässt sie sich vertreten (Absatz 4).

## Zu § 37 Grundsätze des Haushaltswesens in den Bezirksamtern

Der Inhalt des bisherigen § 27 wurde in vier Paragraphen aufgeteilt. Damit wird eine klarere inhaltliche Strukturierung erreicht. § 37 beschränkt sich jetzt tatsächlich auf die Grundsätze des Haushaltswesens in den Bezirksamtern, während die §§ 38 bis 40 Regelungen zu Rahmen-, Zweck- und Einzelzuweisungen enthalten.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 27 Absatz 1.

In Absatz 2, der dem bisherigen § 27 Absatz 2 entspricht, wurde das Wort „die“ vor Sondermittel gestrichen. Mit dieser Änderung wird ausgedrückt, dass der Begriff zukünftig mehr umfasst, als die bisher im Haushaltsplan veranschlagten „Mittel zur Förderung von Initiativen in den Bezirken – Sondermittel der Bezirksversammlung“. Hierunter fällt dann z.B. auch der mit der Bürgerschafts-Drucksache 18/2498 (S. 23) angekündigte „Gestaltungsfonds“. Zusätzlich wurde die Num-

mer 4 aufgenommen, da in den Einzelplänen der Bezirksämter schon bisher in geringem Umfang Betriebsausgaben und Investitionen für die Wahrnehmung von Fachaufgaben eingestellt wurden, etwa für Bürgerhäuser und für bezirkliche Märkte.

Absatz 3 beschränkt sich im Unterschied zum bisherigen § 27 Absatz 3 auf die Nennung der drei Arten von Zuweisungen, die die Bezirksämter aus den Einzelplänen der Fachbehörden erhalten. Inhaltliche Regelungen folgen in den §§ 38 bis 40.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 27 Absatz 9.

#### Zu § 38 Rahmenzuweisungen

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 27 Absatz 3 Nummer 1.

Mit dem neuen Absatz 2 soll erreicht werden, dass die Bezirksversammlung nicht durch eine zu feinteilige Veranschlagung der Rahmenzuweisungen in den Einzelplänen der Fachbehörden ihr Spezifikationsrecht bei den Rahmenzuweisungen (Absatz 4) nicht wahrnehmen kann.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 27 Absatz 4. Ergänzt wurde in Satz 1, dass auch die Bezirksversammlung – bisher durfte dies nur die Bezirksamtsleitung – eine Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Schlüsseln abgeben kann. Die bei der Bemessung der Verteilungsschlüssel zu berücksichtigende Einwohnerzahl richtet sich nach der letzten amtlichen Bevölkerungsstatistik, die am 1. Januar des Jahres der Haushaltsplan-aufstellung verfügbar ist.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 27 Absatz 5. Die Umformulierungen dienen der Klarstellung und besseren Lesbarkeit.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 27 Absatz 7 bezogen auf die Rahmenzuweisungen.

#### Zu § 39 Zweckzuweisungen

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 27 Absatz 3 Nummer 2.

Die Absätze 2 und 4 entsprechen dem bisherigen § 27 Absätze 7 und 8. Absatz 3 regelt das Verfahren zur Aufteilung einer Zweckzuweisung auf mehrere Titel im Einzelplan des Bezirksamtes.

#### Zu § 40 Einzelzuweisungen

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 27 Absatz 3 Nummer 3. Er legt fest, wofür Einzelzuweisungen veranschlagt werden sollen.

Absatz 2 entspricht der Regelung des bisherigen § 28 Absatz 1 Satz 3.

#### Zu § 41 Aufstellungsverfahren, Finanzplanung

Der Inhalt des § 41 entspricht dem bisherigen § 28 Absätze 1, 2 und 4. Umformulierungen dienen der Klarstellung und besseren Lesbarkeit.

#### Zu § 42 Ausführung des Einzelplans des Bezirksamtes

Die Absätze 1 und 3 entsprechen dem bisherigen § 29 Absätze 1 und 2; Absatz 2 entspricht § 28 Absatz 3. Das Wort „der“ vor „Sondermittel“ wird durch das Wort „von“ ersetzt und somit der Begriff „Sondermittel“ allgemeiner gehalten (vgl. Begründung zu § 37).

Absatz 4 entspricht weitgehend dem bisherigen § 29 Absatz 3. Statt des Bezugs auf den entsprechenden Paragraphen werden im Text jetzt konkret die Rahmenzuweisungen genannt und damit die Lesbarkeit verbessert. In Nummer 1 wurde darüber hinaus das Entscheidungsrecht der Bezirksversammlung dadurch gestärkt, dass nunmehr schon bei Verwendung von mehr als 10 vom Hundert eines von Rahmenzuweisung

gebildeten Titels die Zustimmung der Bezirksversammlung erforderlich ist.

#### Zu § 43 Aufsicht, Weisung, Evokation

Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 5 Absatz 1 Satz 2. Mit der geänderten Formulierung wird klargestellt, dass das Weisungs- und Evokationsrecht des Senats sich bereits aus dem Gesetz über Verwaltungsbehörden ergibt. Satz 3 bestimmt zu einen, dass das betroffene Bezirksamt und die betroffene Bezirksversammlung über eine Weisung des Senats zu informieren sind, zum anderen, wer die Weisung übermittelt. Zuständig ist das Senatsamt bzw. die Fachbehörde, das bzw. die dem Senat vorgeschlagen hat, die Weisung zu erteilen. Satz 4 entspricht dem bisherigen § 5 Absatz 1 Satz 2 am Ende.

#### Zu § 44 Bezirksaufsicht

§ 44 entspricht dem bisherigen § 5 Absatz 3 Satz 1. Die Dienstaufsicht erstreckt sich auf die innere Ordnung, die allgemeine Geschäftsführung und die Personalangelegenheiten der Bezirksämter.

#### Zu § 45 Rechtsaufsicht, Fachaufsicht

Absatz 1 Satz 1 definiert die Rechtsaufsicht, soweit sie nicht in § 44 Absatz 1 Halbsatz 2 geregelt ist. Zur Rechtsaufsicht gehört insoweit auch, ob Vorgaben des Senats, insbesondere Globalrichtlinien nach § 47 beachtet werden. Satz 1 entspricht damit dem bisherigen § 5 Absatz 3 Satz 2. Satz 2 stellt klar, dass zur Aufsicht auch Unterstützung und Beratung der Bezirksämter gehört.

Absatz 2 bestimmt sodann, dass die Bezirksämter bei ihrer Aufgabenerledigung der Fachaufsicht der zuständigen Fachbehörden unterstehen. Fachaufsicht bedeutet, dass über die bloße Prüfung der Rechtmäßigkeit hinaus auch Vorgaben im Hinblick auf die Zweckmäßigkeit von Entscheidungen gemacht werden dürfen. Dies wird allerdings beschränkt auf die Fälle, in denen nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften entweder überhaupt kein Entscheidungsspielraum vorgesehen ist oder zwar ein Entscheidungsspielraum vorgesehen ist, in diesem aber keine örtlichen Belange berücksichtigt werden dürfen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Freie und Hansestadt Hamburg Leistungen gewährt, weil die Einwohnerinnen und Einwohner einen Anspruch darauf haben, auf Grund desselben Sachverhalts bei allen Dienststellen der Stadt dieselben Leistungen zu erhalten. Gleiches kann im Bereich der Eingriffsverwaltung gelten, etwa im Bereich des Jugendschutz-, des Lebensmittel-, des Infektionsschutz- oder des Tierseuchenrechts. Dabei macht das einleitende Wort „soweit“ deutlich, dass die Fachaufsicht sich auf die Vorgaben zu beschränken hat, für die eine hamburgweit einheitliche Steuerung erforderlich ist. Ein weiterer Anwendungsfall der Fachaufsicht kann dann gegeben sein, wenn nicht allein vor Ort entschieden werden kann, wie das Bezirksamt mit anderen Behörden zusammenarbeitet, wenn also für Verwaltungshandlungen mehrere Behörden (Bezirksamt, Fachbehörden, Senatsämter) zuständig sind. § 45 Absatz 2 umfasst auch die Fälle des bisherigen § 5 Absatz 4 Satz 1 BezVG, nach dem die Bezirksämter schon bisher der Fachaufsicht der Fachbehörden unterstehen.

Von der Fachaufsicht nach § 45 Absatz 2 als bezirkliche Steuerung durch die zuständigen Fachbehörden unberührt bleibt die Steuerung der gesamtstädtischen Belange durch allgemeine Verwaltungsvorschriften wie zum Beispiel die personalwirtschaftlichen Rundschreiben des Personalamtes oder die Haushaltsrundschreiben der Finanzbehörde.

#### Zu § 46 Mittel der Rechts- und Fachaufsicht

Absatz 1 zählt die die Bezirksämter bindenden Mittel der Rechts- und Fachaufsicht, welche den Fachbehörden zur Verfügung stehen, abschließend auf.

Die Absätze 2 bis 4 regeln Inhalt und Verfahren des neu eingeführten Instruments der Fachanweisung. Nach Absatz 2 dürfen Fachanweisungen im Unterschied zu Globalrichtlinien (vgl. § 47) auch detaillierte Regelungen enthalten, die von den Bezirksämtern nur noch umgesetzt, aber nicht mehr ausgefüllt werden können. Zu denken ist sowohl an normkonkretisierende Bestimmungen (Bsp.: Frage, was „eheähnlich“ im Sinne des § 20 SGB XII ist) als auch an ermessensausfüllende Bestimmungen (Bsp.: Frage, in welchen Fällen von Sozialhilfeberechtigten ein Kostenbeitrag nach § 27 Absatz 3 Satz 2 SGB XII verlangt wird). Da nach § 45 Absatz 2 Satz 1 die zuständige Fachbehörde die Fachaufsicht führt, ist es konsequent, dass auch ihr Präses oder ihr Senatssyndicus die Fachanweisung erlässt und nicht der Senat. Damit die Erfahrungen der Bezirksämter ausreichend in die Fachanweisung einfließen und – vor allem – damit die Verantwortung der Bezirksamtsleitung für die Erfüllung der Aufgaben des Bezirksamtes hinreichend Berücksichtigung finden, steht der Erlass einer Fachanweisung unter dem Vorbehalt der Einigung der beteiligten Stellen. Kann kein Konsens erzielt werden, entscheidet auf Antrag der zuständigen Fachbehörde der Senat. Eine Antragsbefugnis der Bezirksämter muss nicht vorgesehen werden; sie sind durch die Einvernehmensregelung hinreichend geschützt.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 6 Absätze 2 bis 4 für die Globalrichtlinien.

Absatz 4 regelt das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Fachanweisung. Zunächst soll versucht werden, diese einvernehmlich zu präzisieren. Gelingt dies nicht, entscheidet auf Vorlage der Fachbehörde der Senat. Am Einigungsversuch ist die Bezirksaufsichtsbehörde zu beteiligen. Sie soll zwischen den Beteiligten vermitteln und die Auffassung des für die Bezirksämter zuständigen Senatsmitglieds in die Diskussion einbringen.

Absatz 5 führt als weiteres Mittel der Rechts- und Fachaufsicht das Recht der zuständigen Fachbehörden ein, den Bezirksämtern im Einzelfall Weisungen zu erteilen. Dieses Recht ist allerdings mehrfach beschränkt: Zum ersten muss ein besonders gelagerter Einzelfall vorliegen, was qualitativ beispielhaft damit bestimmt wird, dass eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abgewehrt werden muss. Gegenwärtig ist eine Gefahr, bei der die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht. In diesen Fällen ist es einerseits in der Regel nicht sachgerecht, die nächste Senatssitzung abzuwarten, andererseits ist die Angelegenheit mit dem Ergreifen der Maßnahme auch bereits erledigt, so dass die schon bisher in § 5 Absatz 2 für Eilfälle vorgesehene vorläufige Regelung in der Regel die eigentliche Regelung vorwegnimmt. Zum zweiten sind nur der Präses oder der Senatssyndicus der Fachbehörde berechtigt, die Weisung auszusprechen. Damit soll eine übermäßige, in die Verantwortung der Bezirksamtsleitungen eingreifende Inanspruchnahme des Weisungsrechts ausgeschlossen werden. Um die Zusammenarbeit von Fachbehörden und Bezirksämtern grundsätzlich zu klären, kann die Bezirksaufsichtsbehörde den Senat mit der Angelegenheit befassen. Folge der Klärung nur grundsätzlicher Fragen der Zusammenarbeit ist, dass die Vorlage keine aufschiebende Wirkung hat, das Bezirksamt der Weisung also folgen muss.

Absatz 6 stellt klar, dass die Bezirksämter auch der Rechts- und Fachaufsicht eines Senatsamtes unterstehen, soweit diesem Fachaufgaben übertragen worden sind.

Zu § 47 Globalrichtlinien

Soweit es keine Rechtsvorschriften gibt oder in den maßgeblichen Rechtsvorschriften Entscheidungsspielräume vorse-

hen sind, in denen örtliche Belange Berücksichtigung finden müssen oder dürfen (Bsp.: Angelegenheiten der Stadteilkultur, des lokalen Sports und der sozialen Einrichtungen), unterstehen die Bezirksämter nicht der Fachaufsicht der Fachbehörden. In diesen Fällen kann der Senat die Aufgabenwahrnehmung durch Globalrichtlinien steuern (Absatz 1). Das bisherige System der Globalsteuerung wird insoweit konkretisiert, als nur noch ausfüllungsfähige und -bedürftige Vorgaben zulässig sind. Damit wird die politische Verantwortung vor Ort gestärkt: Müssen oder dürfen örtliche Belange in Entscheidungen einfließen, dann sollen diese Entscheidungen – im Rahmen von Recht und Gesetz sowie der politischen Zielvorgaben des Senats und der Bezirksversammlung – auch nach örtlichen Maßstäben getroffen werden können. Das Evokations- und Weisungsrecht des Senats bleibt hiervon unberührt (vgl. § 43 Satz 2).

Das Anhörungsrecht des Absatz 2 Satz 1 entspricht der Regelung im bisherigen § 6 Absatz 1, erweitert es aber auch auf die Bezirksversammlungen. Damit wird die Stellung der Bezirksversammlungen gestärkt. Dies ist sachgerecht, weil durch Globalrichtlinien nach der neuen Systematik vor allem in den Entscheidungsspielraum der Bezirksversammlungen eingegriffen wird. Die Regelung des Satzes 2 entspricht der des § 30 Satz 3. Die Berücksichtigungspflicht führt zwar nicht zu einer rechtlichen Bindung. Die Stellungnahmen der Bezirksversammlungen sind aber in die Senatsvorlage aufzunehmen, soweit ihnen nicht gefolgt wird. Die vorliegende Fachbehörde soll sich in der Vorlage an den Senat mit den wesentlichen Argumenten der Bezirksversammlungen auseinandersetzen, damit der Senat Gelegenheit hat, die Erwägungen der Bezirksversammlungen in seine Willensbildung aufzunehmen.

Absatz 3 stellt sicher, dass die Bezirksversammlungen zum Entwurf einer Globalrichtlinie Beschlüsse fassen können, denn die Sitzungen der Bezirksversammlung finden in der Regel nur einmal monatlich statt.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 6 Absätze 2 bis 4 und 6. Der Verweis auf § 46 Absatz 4 bedeutet, dass Fachbehörde und Bezirksamt zunächst versuchen sollen, zu einer einvernehmlichen Auslegung der Globalrichtlinie zu kommen. Die Bezirksamtsleitung ist auch bei Auslegung einer Globalrichtlinie richtiger Verhandlungspartner, weil sie Beschlüsse der Bezirksversammlung, die gegen Globalrichtlinien verstoßen, beanstanden muss (§§ 22, 23 Absatz 1). Beanstandet sie nicht, kommt aber die Fachbehörde im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht nach § 45 Absatz 1 zu einem anderen Ergebnis, ist zunächst zu versuchen, die Frage einvernehmlich zu lösen. Bleibt die Fachbehörde bei ihrer Auffassung, hat die Bezirksamtsleitung sie umzusetzen. Die Bezirksversammlung kann nach § 24 den Senat anrufen.

Zu Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Entschädigungsleistungen anlässlich ehrenamtlicher Tätigkeit in der Verwaltung

Zu Nummer 1: Gesetzestitel

Die Änderungen dienen der besseren praktischen Handhabung des Gesetzstitels.

Zu Nummer 2: § 2

Der Begriff des „Bezirksabgeordneten“ wird durch die Bezeichnung „Mitglieder der Bezirksversammlung“ in Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 ersetzt, um die Terminologie des Entschädigungsgesetzes an die des Bezirksverwaltungsgesetzes anzugleichen. Da die Ortsämter abgeschafft werden, ist der bisherige § 2 Absatz 2 Satz 3 obsolet.

In Absatz 3 wurden die Sätze 2 und 3 redaktionell angepasst und die Regelung zur Höchstzahl der stellvertretenden Frak-

tionsvorsitzenden des bisherigen Satz 4 dem Inhalt nach als § 11 Absatz 2 Satz 2 in das Bezirksverwaltungsgesetz eingefügt.

Zu Nummer 3: § 3a

Folgeänderung zur Nummer 2 (einheitliche Terminologie mit dem Bezirksverwaltungsgesetz).

Zu Nummer 4: § 5

Der bisherige Absatz 1 wurde in das Bezirksverwaltungsgesetz übernommen (§ 11 Absatz 1 Sätze 2 bis 4), der bisherige Absatz 2 wird an das Ende dieser Vorschrift verschoben und die anderen Absätze rücken entsprechend auf. Folgeänderungen in den Absätzen 1, 3, 4 und 5 Satz 3.

Zu Artikel 3

Änderung des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Mit der Änderung des § 20 wird der Angehörigenbegriff des Verwaltungsverfahrensgesetzes an das Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert am 6. Februar 2005 (BGBl. I S. 203), angepasst. Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 7 Absatz 4 Nummer 1.

Bei der Änderung des § 69 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 4

Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –

Der neu eingefügte Absatz 4 erklärt das Bezirksverwaltungsgesetz für ergänzend anwendbar, soweit das AG SGB VIII keine oder keine abschließenden Regelungen trifft. Das gilt etwa in Bezug auf die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht Mitglied der Bezirksversammlung sind, für die Vorschriften des Bezirksverwaltungsgesetzes zur Annahme der Wahl und zum Ausscheiden aus der Bezirksversammlung (§ 6 Absatz 3), zum Ausschluss aus der Bezirksversammlung (§ 6 Absatz 4), zur Ausübung des Mandats (§ 7 Absatz 1) und zur Befangenheit (§ 7 Absätze 2 bis 7). Mit dem Hinweis auf die ergänzende Geltung des Bezirksverwaltungsgesetzes wird auch die Anwendbarkeit des § 23 klargestellt, so dass Entscheidungen des Jugendhilfeausschusses grundsätzlich vom Bezirksamt umzusetzen sind, soweit sie nicht rechtswidrig und daher von der Bezirksamtsleitung zu beanstanden sind.

Zu Artikel 5

Änderung des Hamburgischen Meldegesetzes

Zu Nummer 1: § 2

Anpassung an die Änderung des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) durch Gesetz vom 15. Juni 2005 (BGBl. I S. 1626). Die Angaben sind nach § 2 Absatz 2 Nummer 8 MRRG zum Zweck der Durchführung sprengstoffrechtlicher Verfahren zu speichern.

Zu Nummer 2: § 4

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 3: § 23

Die Änderung folgt der Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818).

Zu Nummer 4: § 31

Zur Änderung in Absatz 3 siehe Begründung zu Nummer 3

Analog zu der Befugnis des automatisierten Abrufs des Merkmals „Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis“ soll mit der Änderung des Absatzes 4 der Abruf über das Vorliegen sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse sicherstellen, dass sich Polizeibeamte bei einem Einsatz darüber informieren können, ob

mit dem Vorhandensein von Sprengstoffen beziehungsweise mit einem erhöhten Einsatzrisiko wegen der Kenntnis im Umgang mit Sprengstoffen zu rechnen ist.

Die Änderung in Absatz 7 ist eine Folgeänderung.

Zu Artikel 6

Änderung des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes

Der Inhalt des bisherigen Satzes ist entbehrlich.

Zu Artikel 7

Änderung des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht

Redaktionelle Folgeänderung (vgl. I 2.2.5). Von der Inkompatibilität werden damit auch die zubenannten Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erfasst.

Zu Artikel 8

Änderung des Gesetzes über den Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg

Redaktionelle Folgeänderung (vgl. I 2.2.5 und Begründung zu Artikel 7).

Zu Artikel 9

Änderung der Verordnung über Widerspruchsausschüsse

Zu Nummer 1

Bei der Änderung der Nummer 5 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an § 80 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung, dessen bisheriger Text durch das Gesetz vom 1. November 1996 Satz 1 wurde und dem ein Satz 2 angefügt wurde. Der bisherige Buchstabe aa) der Nummer 6 a) hat in der Praxis keine Bedeutung, da bei Befreiungen nahezu ausschließlich Rechtsfragen maßgebend sind. Bei Abrissverfügungen nach Buchstabe bb) stehen zumeist wenig bedeutsame bauliche Anlagen im Streit, d.h. kleinere Bauten wie Anbauten oder Lauben, die eine Beteiligung von ehrenamtlichen Beisitzern als entbehrlich erscheinen lassen. Diese Fälle dürften nach Inkraft-Treten der neuen Hamburgischen Bauordnung weiter zunehmen, weshalb sich die Änderung entlastend auf die Arbeit der Vorsitzenden auswirken wird. Bei bedeutsameren Angelegenheiten ist davon auszugehen, dass die Vorsitzenden dahingehend von ihrem Ermessen Gebrauch machen, dass sie eine mündliche Verhandlung mit Beisitzern anberaumen. Die Ausnahmeregelung des Buchstaben h) ist überflüssig, weil die Verordnung über Widerspruchsausschüsse seit der Aufhebung des Abschnittes II der Anlage dieser Verordnung auf die Widerspruchsverfahren der Behörde für Bildung und Sport nicht mehr anwendbar ist.

Zu Nummer 2

Folgeänderung.

Zu Artikel 10

Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet Baurberg

Folgeänderung (vgl. I. 2.1).

Zu Artikel 11

Aufhebung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Bezirksverwaltung

Die Durchführungsverordnung wurde auf Grund des § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Bezirksverwaltung vom 21. September 1949 erlassen. Nach ihrer letzten Änderung im Jahr 1975 wurde sie formell nicht mehr geändert. Durch weitere Zuständigkeitsanordnungen, die die Durchführungsverordnung außer Acht ließen, ist sie gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 12  
Fortgeltende Verordnungsermächtigung

Die Widerspruchsausschuss-Verordnung (vgl. Artikel 9) und die Verordnung über das Wasserschutzgebiet Bausberg (vgl. Artikel 10) sollen auch in Zukunft vom Senat geändert oder aufgehoben werden dürfen.

Zu Artikel 13  
Übergangsbestimmung

Artikel 12 stellt sicher, dass für eine Übergangszeit die zurzeit geltenden Globalrichtlinien weiter angewandt werden können. Nach Satz 2 können Globalrichtlinien im Rahmen der Vorgaben der §§ 45 bis 47 durch Fachanweisungen oder neue Globalrichtlinien ersetzt werden. Soweit eine Fachbehörde

nach §§ 45 Absatz 2, 46 BezVG zukünftig Fachanweisungen erlassen darf, ist sie auch berechtigt, bisher geltende Globalrichtlinien aufzuheben, ohne damit den Senat befassen zu müssen.

Zu Artikel 14  
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Änderungen sollen sofort in Kraft treten, soweit der Status der Bezirksversammlung, ihrer Ausschüsse, Fraktionen und Mitglieder nicht berührt wird. Soweit dies der Fall ist, sollen die neuen Vorschriften erst mit Beginn der nächsten Wahlperiode gelten. Soweit diese neuen Vorschriften bereits für die Durchführung der nächsten Bezirksversammlungswahl benötigt werden – wie etwa die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Bezirksversammlung, sind sie hierfür anzuwenden.